

# dens

Februar 2017

Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der  
Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

## **Kammerwahl 2017**

Kandidatenvorschläge bis zum 17. März einreichen

## **Vorstandswahlen bei der KZV**

Generationswechsel der Gremien wurde eingeleitet

## **Festsitzende Langzeitprovisorien**

Neuregelungen in der GOZ beachten

# Wichtiger Generationswechsel

## Junge Kollegen belegen Ämter in der KZV

Zum 18. Januar hatten der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der Vorstand die Delegierten der Vertreterversammlung der Legislaturperiode 2011 bis 2016 zu ihrer letzten Informationsversammlung eingeladen. Warum vor der am gleichen Tag stattfindenden konstituierenden Vertreterversammlung eine Informationsversammlung noch stattfand, kann relativ schnell erläutert werden. Zum einen, weil unsere Aufsicht auf die gültige gesetzliche Norm im SGB V hingewiesen hat, wonach die Organe bis zur konstituierenden Sitzung der VV im Amt bleiben, und zum anderen, weil der Vorstand rechenschaftspflichtig ist.

Die Herbst-VV war zwar erst Anfang November 2016, aber für die Zukunft der Landesvertretung KZV waren wesentliche Lösungsansätze erarbeitet worden. In nicht wenigen Sitzungen hatte der Vorstand bereits in der Vergangenheit die Diskussion mit den Mitgliedern des Koordinationsgremiums und dem VV-Vorsitz zum Thema Motivation von jungen Zahnärztinnen und Zahnärzten für eine ehrenamtliche und/oder hauptamtliche Tätigkeit in der KZV geführt. In der jüngsten Vergangenheit wurde dieses Thema immer brisanter, da ein Nachfolger für Dr. Manfred Krohn, der zu einem früheren Zeitpunkt mitgeteilt hat, dass er beabsichtigt nicht erneut für ein Vorstandsamt zu kandidieren, nur schwer zu finden war.

Da die Nachwuchssorgen sich nicht nur auf eine Vorstandstätigkeit bezogen, sprach der Vorstand jüngere Zahnärztinnen und Zahnärzte direkt an. Im Ergebnis war festzustellen, dass sehr wohl Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit besteht. Festzustellen war aber auch, dass insbesondere für Führungspositionen eine gewisse Zurückhaltung gegenüber „älteren“ Kolleginnen und Kollegen vorhanden ist. Dies war das Signal für die einzelnen Teilnehmer des o. g. Beratungskreises sich mit der Frage zu beschäftigen, ist es noch zeitgemäß, wenn sich die ältere Generation mit den Themen der jüngeren Generation auseinandersetzt und Entscheidungen nach dem Kenntnisstand der älteren Generation herbeiführt? Wo bleiben dann die Belange der jüngeren Generation z. B. mit dem Ansatz der Work-Life-Balance? Diesen Ansatz beachtend wurde die Entscheidung getroffen, dass Angehörige der jüngeren Generation entweder für eine Ausschusstätigkeit oder für eine Referentenposition angesprochen, gewonnen und vorgeschlagen werden. Bezogen auf die Referententätigkeit wurde festgelegt, dass drei Referenten aufgabenspezifisch den entsprechenden Mitgliedern des Koordinationsgremiums und ein Referent



*Dr. Manfred Krohn, Dr. Gunnar Letzner, Dipl.-Betw. Wolfgang Abeln (v. l. n. r.)*  
Foto: Wittwer

rent dem VV-Vorsitz zugeordnet werden. Bei den Referenten handelt es sich um Dr. Anja Salbach und die Kollegen Dirk Röhrdanz, Erik Tiede und Dr. Oliver Voß für den VV-Vorsitz. Für den Vorstand konnte Dr. Gunnar Letzner, Rostock, gewonnen werden, der ein Jahr lang eine enge Zusammenarbeit mit Dr. Krohn hauptamtlich praktizieren wird. Es wird angestrebt, dass Dr. Krohn nach einem Jahr von seinem Vorstandsamt zurücktritt und Dr. Letzner dann sein Nachfolger wird.

Ob dieser Ansatz tatsächlich umgesetzt werden kann, hängt nicht nur von den genannten Personen ab, sondern auch von der Entscheidungshoheit der Vertreterversammlung. Fakt ist, dass der Generationswechsel derzeit die höchste Priorität nicht nur in der Arbeit des Vorstandes hat. Ich habe auch aus den Reihen der gestandenen Entscheidungsträger mitgenommen, dass sie den jüngeren Kolleginnen und Kollegen bei der Frage Engagement in den zahnärztlichen Körperschaften mit Rat und Tat zur Seite stehen wollen. Dies betrifft nicht nur ein Engagement in einem Ausschuss, sondern auch wenn es um die Frage geht, ob eine Kandidatur für eine Organmitgliedschaft angestrebt werden soll.

Ich meine, die KZV hat die Entscheidung für einen Generationswechsel genau richtig getroffen und ich habe die Hoffnung, dass nun vermehrt Angehörige der jüngeren Generation mit ihren Gedanken zur Berufsausübung und zur allgemeinen Lebensführung zum jetzigen Zeitpunkt bzw. in naher Zukunft die Gremien der Körperschaften bereichern werden.

**Ihr Dipl.-Betw. Wolfgang Abeln**

# Aus dem Inhalt

## M-V / Deutschland

Projektideen werden gesucht .....	4
Glawe für Gesundheit zuständig .....	6
Gute Zahnersatz-Versorgung für alle .....	7
Webseite der KZBV ist überarbeitet .....	7
G-BA beschließt Heilmittel-Richtlinie .....	8
Broschüre „Zahnfüllungen“ erschienen .....	12
CIRS-dent: Jahresrückblick .....	12
Leserbriefe an <i>dens</i> .....	13-14, 16, 28
B-Ausgabe der „zm“ wird eingestellt .....	15
Bücher vorgestellt .....	33, 35
Glückwünsche, Anzeigen .....	36

## Zahnärztekammer

Kammerwahl 2017 .....	4
BZÄK: Vertreter aus M-V arbeiten mit .....	8
Ewald-Harndt-Medaille verliehen .....	9
Prüfungstermine für Azubis .....	12
Zum 70. Geburtstag von Dr. Ingrid Buchholz .....	20
2. Fortbildungstag in Rostock .....	22
Fortbildung Februar bis Mai .....	24-26
Neues im Medizinproduktegesetz .....	27
Festsitzende Langzeitprovisorien .....	30-31

## Kassenzahnärztliche Vereinigung

Vorstandswahlen bei der KZV .....	5
Existensgründer- und Praxisabgebortag .....	15
Bedarfsplan .....	17-18
Service der KZV .....	18-20
Fortbildungsangebote .....	23
Ausschreibung eines Praxissitzes .....	28
Stift- und Schraubenverankerung .....	29

## Hochschulen / Wissenschaft / Praxis / Recht

Vorerst kein Phase-out von Amalgam .....	9
Neue S1-Handlungsempfehlung .....	10
Neue S3 Leitlinie .....	10
Trauer um Prof. Gert-Horst Schumacher .....	21
Einladung zum Absolvententreffen .....	26
Belgien: Kein Dr. in Deutschland .....	27
Alex-Motsch-Preis 2016 verliehen .....	31
Unterschrift des Praxisinhabers .....	32
Urlaubskürzung bei Elternzeit .....	33
Haftung von Angestellten .....	34
Impressum .....	3
Herstellerinformationen .....	2

**dens**

Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung  
Mecklenburg-Vorpommern mit amtlichen Mitteilungen

26. Jahrgang  
6. Februar 2017

### Herausgeber:

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern  
Wismarsche Str. 304, 19055 Schwerin  
Tel. 03 85-59 10 80, Fax 03 85-5 91 08 20  
E-Mail: info@zaekmv.de, Internet: www.zaekmv.de  
www.facebook.com/zaek.mv, www.twitter.com/zaekmv

### Kassenzahnärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Str. 304, 19055 Schwerin  
Telefon 03 85-5 49 21 03, Telefax 03 85-5 49 24 98  
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@kzvmv.de, Internet: www.kzvmv.de

**Redaktion:** Dipl.-Stom. Gerald Flemming, ZÄK (verant.),  
Dr. Manfred Krohn, KZV (verant.), Kerstin Wittwer, Konrad Curth

### Anzeigenverwaltung, Druck und Versand:

Satztechnik Meißen GmbH, Sabine Sperling  
Am Sand 1c, 01665 Diera-Zehren  
Telefon 0 35 25-71 86 24, Telefax 0 35 25-71 86 10  
E-Mail: sperling@satztechnik-meissen.de

**Internet:** www.dens-mv.de

**Gestaltung und Satz:** Kassenzahnärztliche Vereinigung

**Redaktionshinweise:** Mit Verfasseramen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Produktinformationen werden ohne Gewähr veröffentlicht. Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe bedürfen der vorherigen Genehmigung der Redaktion. Die Redaktion behält sich bei allen Beiträgen das Recht auf Kürzungen vor.

**Redaktionsschluss:** 15. des Vormonats  
**Erscheinungsweise:** Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich.

**Bezugsbedingungen:** Der Bezug ist für Mitglieder der zahnärztlichen Körperschaften Mecklenburg-Vorpommern kostenlos. Nichtmitglieder erhalten ein Jahresabonnement für 36 Euro, Einzelheft 4 Euro zuzüglich Versandkosten.

**Titelbild:** Antje Künzel Jugendtempel

# Kammerwahl 2017

## Kandidatenvorschläge bis zum 17. März einreichen

Die Wahl zur 8. Amtsperiode der Kammerversammlung wurde in dens 12/2016 angekündigt. Ein wichtiger Termin ist dabei der 17. März 2017. An diesem Tag endet die Einreichungsfrist der Wahlvorschläge. Diese sind beim Wahlleiter Rechtsanwalt Christian Doose-Bruns unter der Adresse der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin, einzureichen. Gewählt werden kann nur, wer zur Wahl fristgerecht vorgeschlagen wurde. Maßgeblich ist der Eingang bei der Zahnärztekammer, nicht der Poststempel. Später eingehende Wahlvorschläge können bei der Wahl der Kammerversammlung nicht mehr berücksichtigt werden.

Ein Bewerber kann entweder über seinen Wahlkreis oder landesweit für die Wahl kandidieren. Jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Wahlvorschläge können entweder für einen Wahlkreis oder landesweit als Einzelwahlvorschlag oder Listenvorschlag eingereicht werden. Dabei ist anzugeben, ob der Wahlvorschlag für den Wahlkreis oder landesweit erfolgen soll. Die Listenvorschläge können einen Namen tragen. Die Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis richtet

sich nach dem Ort der überwiegenden Berufsausübung, bei Personen ohne Berufsausübung nach dem Hauptwohnsitz.

Ein Wahlvorschlag wird vom Wahlleiter zugelassen, wenn

1. er von mindestens drei wahlberechtigten Zahnärzten unterzeichnet wurde,
2. die Bewerber wählbar sind und der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich gegenüber dem Wahlleiter zugestimmt haben und
3. die Bewerber nicht der Wahlkommission angehören.

Musterformulare für Wahlvorschläge (Einzel- und Listenwahlvorschläge) sowie für Zustimmungserklärungen sind auf der Homepage der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zu finden unter:

<http://www.zaekmv.de/kammer/wahl-zur-kammerversammlung-2017/>

Es können auch entsprechend der Wahlordnung selbst gestaltete Wahlvorschläge (z. B. Listenwahlvorschläge, die mehr Kandidaten beinhalten, als das Muster es vorsieht) bzw. Zustimmungserklärungen eingereicht werden.

ZÄK

# Projektideen werden gesucht

## Gesundheitswirtschaft: Wachstumspotenzial weiter erschließen

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V ruft in Kooperation mit der Initiative für Life Science und Gesundheitswirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern BioCon Valley® unter dem Motto „Förderung von innovativen Projekten zur Erschließung der Wachstumspotenziale der Gesundheitswirtschaft Mecklenburg-Vorpommerns durch Vernetzung, Kooperation und Marketing“ zum achten Mal zur Teilnahme am Ideenwettbewerb Gesundheitswirtschaft auf. „Der Aufruf richtet sich an Akteure der Branche, die ihre zukunftsweisenden Projektideen in Mecklenburg-Vorpommern umsetzen möchten“, sagte Wirtschaftsminister Harry Glaue. Die Prämierung der Wettbewerbssieger erfolgt am 16. Juni 2017. Im Rahmen des Ideenwettbewerbes wird ein Gesamtbudget für Projektförderungen in Höhe von bis zu 1 Million Euro ausgeschrieben.

### Schwerpunkt Vernetzung, Kooperation und Marketing - Kurzkonzept online einreichen

Im Rahmen des Wettbewerbes werden zukunftsweisende, innovative Ideen für Dienstleistungen, Prozesse und Projekte für die Gesundheitswirtschaft gesucht, die das Potenzial der Branche durch Vernetzung, Kooperation, Marketing, Fachkräftesicherung und Internationalisierung weiter erschließen. Die Bewerbung in Form eines Kurzkonzeptes kann bis zum 22. Februar 2017, 14.00 Uhr, unkompliziert und unmittelbar über ein Online-Bewerbungsformular bei der BioCon Valley® GmbH eingereicht werden unter: [www.bioconvalley.org/standort-mv/ideenwettbewerb/](http://www.bioconvalley.org/standort-mv/ideenwettbewerb/)

**BioCon Valley® GmbH, Tel.: +49 381-51 96 49 58**  
**Email: [kbu@bcv.org](mailto:kbu@bcv.org), [www.bcv.org](http://www.bcv.org)**



*Dr. Manfred Krohn, stellv. Vorstandsvorsitzender, Dr. Jens Palluch, stellv. VV-Vorsitzender, ZA Hans Salow, VV-Vorsitzender, Dr. Lutz Knüpfer, Dr. Holger Garling, Dr. Karsten Georgi, Karsten Lüder, alle Koordinationsgremium und Dipl.-Betrv. Wolfgang Abeln, Vorstandsvorsitzender (v. l. n. r.)*

*Fotos: Kerstin Wittwer*

## Vorstandswahlen bei der KZV

### Generationswechsel der Gremien wurde eingeleitet

Die Vertreterversammlung hat auf ihrer konstituierenden Sitzung am 18. Januar in Schwerin einen neuen Vorstand gewählt. Dipl.-Betrv. Wolfgang Abeln wurde mit großer Mehrheit zum Vorstandsvorsitzenden wiedergewählt. Sein Stellvertreter wird wie in den vergangenen zwei Legislaturperioden Dr. Manfred Krohn sein. Als Vorsitzender der Vertreterversammlung wurde Zahnarzt Hans Salow, niedergelassener Zahnarzt in Güstrow gewählt. Dr. Jens Palluch, niedergelassener Zahnarzt in Benitzsch wurde zum stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung gewählt.

In das Koordinationsgremium wurden Dr. Holger Garling, Dr. Karsten Georgi, Dr. Lutz Knüpfer und als neues Mitglied in dieser Legislaturperiode Karsten Lüder gewählt. Alle wurden mit großer Mehrheit in ihre Ämter gewählt.

Wolfgang Abeln und sein Team stellten der neuen Vertreterversammlung ein schlüssiges Konzept zur Neubesetzung der zu wählenden Positionen vor, in welchem neben den sogenannten „alten Hasen“ viele neue und vor allem junge zumeist Mitglieder der Vertreterversammlung Ausschüsse und Gremien besetzen. „Dieses Konzept soll den dringend notwendigen Generationswechsel innerhalb der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-

Vorpommern einleiten. Viele ehrenamtlich Tätige bekleiden ihre Posten seit vielen Jahren und bringen unverzichtbaren Sachverstand in unsere Arbeit ein. Aber wir müssen uns auf Dauer verjüngen und den Jungen einen guten fachlichen Einblick geben und sie vorbereiten“, erklärte Abeln.

Die Vertreter wählten neben vielen jungen Kollegen, auch Referenten für die komplexen Aufgabengebiete des Vorstandes, des VV-Vorsitzes und des Koordinationsgremiums. „Damit sollte uns der Generationswechsel in dieser Legislaturperiode gelingen“, schloss Abeln.

Er lobte die gemeinsame Arbeit der Gremien in der Vergangenheit und forderte das geschlossene Auftreten aller Verantwortlichen im Hinblick auf immer stringenteren Gesetzesentwürfe und Restriktionen von Seiten der Politik.

**KZV**



*VV-Mitglieder der letzten Legislaturperiode wurden vom Vorstandsvorsitzenden Wolfgang Abeln verabschiedet und für ihr langjähriges Wirken in der KZV geehrt*

# Glawe für Gesundheit zuständig

Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit



Harry Glawe ist seit 1. November nicht nur Wirtschafts- und Arbeitsminister. Er ist auch für den Gesundheitsbereich in Mecklenburg-Vorpommern zuständig. Auf der Webseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit ist noch wenig zu Gesundheitsthemen zu finden. Für Harry Glawe und sein Team ein neues Aufgabengebiet, in das sich über die nächsten Monate eingearbeitet werden muss. Einen Schwerpunkt setzt der Minister auf die Stärkung der Prävention und den Ausbau der Gesundheitswirtschaft. Die Bekämpfung des Missbrauchs von Alkohol und Drogen sowie der Nichtraucherschutz sind wichtige Themen. Dazu gehören auch die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie die Belange des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes.

Mecklenburg-Vorpommern soll zum Gesundheitsland Nummer eins werden. Laut Masterplan Gesundheitswirtschaft 2020 gibt es derzeit etwa 100 000 Beschäftigte in der Gesundheitswirtschaft, davon knapp 70 000 in der stationären, teilstationären oder ambulanten Versorgung. Dieses erhebliche Wirtschaftspotenzial soll weiter ausgebaut und neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

In den fünf Schwerpunktbereichen Life Science, Gesundheitsdienstleistungen, Gesundes Alter(n), Gesundheitstourismus und Ernährung für die Gesundheit werden in den kommenden Jahren zahlreiche Projekte umgesetzt.

## Persönliches:

geboren am 15. Dezember 1953 in Greifswald, verheiratet, drei Kinder, evangelisch

## Ausbildung, berufliche Funktionen

**1970-1973:** Krankenpfleger an der Medizinischen Fachschule Greifswald

**1985-1989:** Hochschulfernstudium an der Humboldt-Universität Berlin zum Diplomkrankenschwanger

**1973-1991:** Krankenpfleger, ab 1978 Stationspfleger an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Klinik für Neurologie und Psychiatrie

## Politische und gesellschaftliche Funktionen

**seit März 1990:** Mitglied der CDU

**seit 1994:** Mitglied Mittelstandsvereinigung der CDU

**seit 1994:** Mitglied Stadtvertreterversammlung Grimmen und Stadtpräsident der Kreisstadt Grimmen

**seit 1994:** Mitglied des Kreistages Vorpommern-Rügen (bis 2011 Kreistag Nordvorpommern)

**seit 2003:** Kreisvorsitzender der CDU Vorpommern-Rügen (bis 2011 Nordvorpommern)

**seit 15. November 1994:** Mitglied des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

**2011-2016:** Minister für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern

**seit 2015:** Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss der Regionen der Europäischen Union

**seit 1. November 2016:** Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern

KZV

## GKV-SVSG legt Selbstverwaltung in Fesseln

Anlässlich der Anhörung im Deutschen Bundestag zum sogenannten GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz (GKV-SVSG) äußert sich die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) unverändert kritisch: „Auch wenn einige ursprünglich vorgesehenen Regelungen und Repressalien mittlerweile nicht weiter verfolgt werden, lehnen wir den derzeitigen Entwurf nach wie vor klar ab. Die Grundkonzeption einer Kontroll- und Bevormundungsobrigkeit bleibt schließlich bestehen – unabhängig davon, dass der Hinwendung zu einer formalen Fachaufsicht zwischenzeitlich eine Absage erteilt wurde. Auch die verbleibenden Maßnahmen würden die Selbstverwaltungskörperschaften erheblich schwächen und für ein funktionierendes Gesundheitswesen notwendige Entscheidungsprozesse lähmen. Damit wir unsere gesetzlichen Aufgaben aber erfüllen können, benötigen wir den dafür unverzichtbaren Handlungs- und Gestaltungsspielraum“, sagte Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstandes der KZBV.

KZBV

# Gute Zahnersatz-Versorgung für alle

## KZBV zu den Forderungen der SPD nach Entlastungen bei ZE

**A**ngesichts der Forderungen seitens des stellvertretenden SPD-Fraktionsvorsitzenden Prof. Dr. Karl Lauterbach nach einer Entlastung gesetzlich Krankenversicherter bei den Kosten für Zahnersatz-Leistungen, sagte der Vorsitzende des Vorstandes der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), Dr. Wolfgang Eßer:

„Niemand muss in Deutschland aus wirtschaftlichen Gründen auf Zahnersatz verzichten. Die Ergebnisse der Fünften Deutschen Mundgesundheitsstudie (DMS V) haben unlängst den eindeutigen Beleg für den hohen Versorgungsgrad der Patienten mit Zahnersatz erbracht. Gesetzlich krankenversicherte Patienten haben in Deutschland die Wahlfreiheit zwischen einer fachlich hochwertigen Regelversorgung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung und Versorgungsformen, die zusätzliche Ansprüche der Patienten erfüllen, aber von der Leistungspflicht der GKV ausgenommen sind. Alle medizinisch notwendigen Leistungen finden sich dabei im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen. In den übrigen europäischen Ländern ist die Zuzahlungshöhe in der Regel deutlich höher, Zahnersatz wird hier oftmals nicht vom jeweiligen Gesundheitssystem übernommen.“

Eßer weiter: „Im Rahmen des Festzuschussmo-

dells ist auch eine Härtefallregelung für Menschen mit geringem Einkommen vorgesehen. Sie erhalten den doppelten Festzuschuss, mindestens aber die Kosten für die Regelversorgung. Auf diese Weise erhält auch diese Patientengruppe eine solide zuzahlungsfreie Versorgung. Rund 66 Prozent aller Behandlungsfälle mit Zahnersatz werden anhand der Härtefallregelung und des Bonussystems abgewickelt. Die Zahlen der DMS V zeigen zudem, dass zukünftige Herausforderungen in der zahnmedizinischen Versorgung nicht im Bereich der prothetischen Versorgung, sondern in einer Stärkung präventiver Maßnahmen liegen.“

### Hintergrund

Vor dem Hintergrund einer Anfrage der Linken-Abgeordneten Sabine Zimmermann über die Höhe privater Zuzahlungen gesetzlich Krankenversicherter bei der Versorgung mit Zahnersatz, hatte der stellvertretende SPD-Fraktionsvorsitzende Prof. Dr. Karl Lauterbach gefordert, den Umfang der von den Krankenkassen zu ersetzenden Zahnersatz-Leistungen zu überprüfen und zu erweitern. Dies solle im Ergebnis zu einer Entlastung der Versicherten führen.

**KZBV**

# Übersichtlicher und kompakter

## Webseite der KZBV ist grundlegend überarbeitet worden

**U**nter Berücksichtigung aktueller Design- und Funktionsstandards wurde die Website [www.kzbv.de](http://www.kzbv.de) der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung einem erweiterten Redesign unterzogen.

### Mit wenig Klicks alle Informationen erreichen

Optimiert wurde die Navigationsstruktur, Übersichtsseiten neu gestaltet und inhaltliche Redundanzen entfernt. Alle wichtigen Informationen sind für Zahnärzte, Patienten und Journalisten jetzt mit weniger Klicks erreichbar. So stellen farblich abgesetzte Themenboxen Artikelsammlungen im Überblick kompakt dar. Zusätzliche Infoboxen sorgen dafür, dass miteinander verwandte Themen oder vertiefende Informationen schneller zu finden sind. Insbesondere der umfangreiche zahnmedizinische Informationsbereich für Patienten und Versicherte

ist übersichtlicher und leicht verständlich gestaltet. Bildergalerien von Veranstaltungen und Gremiensitzungen können komfortabel über so genannte Lightboxen betrachtet werden, die zusätzlich über eine Download-Funktion verfügen.

### Zusätzliche Weiterentwicklungen geplant

Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie das Praxispersonal gelangen über ein Dropdown-Menü direkt auf der Startseite zu der für sie zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV). Bereits im kommenden Jahr sind zusätzliche technische Weiterentwicklungen geplant, darunter eine Umgestaltung der Bestellseite für Printprodukte sowie ein Video-Archiv.

Die Website ist für alle mobilen Endgeräte optimiert.

**KZBV**

# Gremien der Bundeszahnärztekammer

## Vertreter aus Mecklenburg-Vorpommern arbeiten mit



Neben dem Vizepräsidenten der Bundeszahnärztekammer, Prof. Dr. Dietmar Oesterreich, arbeiten weitere Vertreter der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern aktiv in Gremien der Bundeszahnärztekammer mit. So ist Vizepräsident Dipl.-Stom. Andreas Wegener Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses der BZÄK. Vorstandsmitglied Dr. Angela Löw ist im Ausschuss Beruf, Familie und Praxismanagement der BZÄK aktiv. Hauptgeschäftsführer Rechtsanwalt Peter Ihle ist Mitglied der Ausschüsse Zahnärztliche Berufsankennung und Berufsbild des Zahnarztes. **ZÄK**

*Die neu gewählten Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses der Bundeszahnärztekammer (v. l.): Dr. Michael Ebeling (ZÄK Niedersachsen), Dr. Claudia Stange (ZÄK Schleswig-Holstein), Dipl.-Stom. Ingolf Beierlein (ZÄK Sachsen), stellv. Vorsitzender, Dr. Klaus Befelein (ZÄK Westfalen-Lippe), Vorsitzender und Dipl.-Stom. Andreas Wegener (ZÄK Mecklenburg-Vorpommern)*

*Foto: axentis*

## Mehr Rechtssicherheit

### G-BA beschließt zahnärztliche Heilmittel-Richtlinie

Vertragszahnärzte können Heilmittel künftig im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nach einer eigenen Richtlinie verordnen. Das hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) – das wichtigste GKV-Beschlussgremium – entschieden. Verabschiedet wurde erstmalig eine Heilmittel-Richtlinie für Zahnärzte, die auf Antrag der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) mit den Partnern der Selbstverwaltung und der Patientenvertretung erarbeitet worden war.

Die KZBV hat damit ihr Verhandlungsziel erreicht, eine praxisnahe Richtlinie zu gestalten, die eine rechtssichere Verordnung von Heilmitteln durch Vertragszahnärzte ermöglicht und das bisherige Versorgungsgeschehen weitgehend abbildet. Somit wird eine deutliche Verbesserung der Versorgung erreicht, indem Patienten zum Beispiel Verordnungen für den zahnärztlichen Bereich nicht wie bisher bei anderen Ärzten einholen müssen. Die neue Richtlinie soll nach Prüfung durch

das Bundesministerium für Gesundheit voraussichtlich zum 1. Juli 2017 in Kraft treten.

„Der Heilmittelkatalog ist jetzt fachlich auf die spezifischen Erfordernisse der zahnärztlichen Versorgung zugeschnitten. Davon profitieren besonders die Patienten, da Verordnungen bei Störungen im Zahn-, Mund- und Kiefergesichtsbereich sowie bei Sprech- und Sprachstörungen direkt durch Zahnärzte veranlasst werden können“, betonte Dr. Günther E. Buchholz, stellvertretender Vorstandsvorsitzender der KZBV.

#### Hintergrund: Verordnung von Heilmitteln durch Zahnärzte und Ärzte

Heilmittel sind medizinische Dienstleistungen, die von Zahnärzten oder Ärzten verordnet und von anderen Leistungserbringern wie Physiotherapeuten oder Logopäden erbracht werden. In der vertragszahnärztlichen Versorgung werden beispielsweise logopädische Behandlungen und physiotherapeutische Leistungen als verordnungsfähig angesehen.

**KZBV**

# Ewald-Harndt-Medaille verliehen

## Höchste Auszeichnung der Zahnärztekammer Berlin

Die Zahnärztekammer Berlin hat im Rahmen des 31. Berliner Zahnärztetags am 20. Januar im Estrel Convention Center, Berlin-Neukölln, die Ewald-Harndt-Medaille verliehen.

Mit der höchsten Auszeichnung der Zahnärztekammer Berlin wurden dieses Jahr die ehemalige Berliner Staatssekretärin für Gesundheit, Emine Demirbüken-Wegner sowie Prof. Dr. Dietmar Oesterreich, Vizepräsident der Bundeszahnärztekammer und Präsident der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, geehrt.

Über die Verleihung wird ausführlich in *dens* 3 berichtet.

ZÄK



# Vorerst kein Phase-out von Amalgam

## Unterhändler der EU-Institutionen einigen sich

Die Unterhändler von Europäischem Parlament, Rat und Europäischer Kommission haben sich am Abend des 6. Dezember 2016 auf einen Kompromiss bei der neuen EU-Quecksilberverordnung verständigt, mit der die 2013 abgeschlossene UN-Konvention von Minamata zur Reduzierung des weltweiten Quecksilberverbrauchs umgesetzt werden soll.

Nach dem Kompromiss, der bislang noch nicht in öffentlich zugänglicher Textform zur Verfügung steht, wird es das vom Europäischen Parlament fraktionsübergreifende geforderte Phase-out, d.h. ein allgemeines Verbot von Amalgam in der EU bis Ende 2022, nicht geben. Die im Rat versammelten EU-Mitgliedstaaten setzten sich mit der Forderung durch, Amalgam aus Gründen der Versorgungssicherheit vorerst als Füllmaterial beizubehalten. Um einen Kompromiss mit den EU-Parlamentariern zu erzielen, kam man überein, dass von Seiten der Europäischen Kommission bis 2020 die Nutzung von Amalgam erneut überprüft wird. Dabei wird die Frage im Mittelpunkt stehen, ob auf Amalgam bis 2030 gänzlich verzichtet werden kann oder nicht. Dieser Prüfauftrag ist bereits in der Minamata-Konvention vorgesehen.

Gleichwohl wird es dem erzielten Kompromiss zufolge ein Verbot der Verwendung von Amalgam bei bestimmten Risikogruppen geben. So soll Amalgam zur Vorsicht ab Juli 2018 nicht mehr bei Schwangeren, Stillenden und Kindern verwendet werden. Darüber hinaus müssen Zahnarztpraxen, die Amalgam verwenden, mit

hocheffizienten Amalgamabscheidern bis 2019 bzw. 2021 ausgerüstet sein. Zudem darf ab 2019 nur noch Amalgam in verkapselter Form verwendet werden. Die beiden letzteren Punkte sah bereits der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Kommission vor.

Neu ist, dass die Mitgliedstaaten bis 2019 einen nationalen Aktionsplan für ein Phase-out von Amalgam ausarbeiten sollen. Ebenfalls neu ist, dass die Europäische Kommission einen Bericht darüber ausarbeiten muss, inwiefern es einen Bedarf gibt, den Ausstoß von Quecksilberemissionen infolge von Feuerbestattungen europaweit gesetzlich zu regeln.

Schließlich wird in dem Kompromiss klargestellt, dass der einzelne Zahnarzt für das Abfallmanagement von Amalgam verantwortlich ist und die Sammlung der Abfälle nur durch zertifizierte Einrichtungen erfolgen darf.

Die BZÄK hatte sich in enger Kooperation mit dem Council of European Dentists bis zum Ende der Trilog-verhandlungen entschieden gegen ein Phase-out ausgesprochen und die federführenden Bundesministerien sowie die Fachbeamten der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU erneut unmittelbar vor dem Abschluss der Verhandlungen angeschrieben. Gegenwärtig befindet sich der Kompromisstext in der finalen Abstimmung auf Ebene des Rates. Damit könnte die neue EU-Quecksilberverordnung demnächst in Kraft treten.

Dr. Alfred Büttner, BZÄK  
E-Mail: [a.buettner@bzaek.eu](mailto:a.buettner@bzaek.eu)

# Zahnärztliche Hilfsprojekte

## Koordinierungskonferenz der zahnärztlichen Hilfsorganisationen

Die Bundeszahnärztekammer ist bestrebt, zahnärztliche Hilfsprojekte so gut wie möglich zu unterstützen. Daher wird gebeten, dass sich Kollegen, die eigene Hilfsprojekte initiiert haben, bei der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern oder bei der Bundeszahnärztekammer (Jette Krämer, Tel. 030 40005-0) melden. Über Netzwerkbildung kann Hilfestellung erfolgen.

Dazu soll auch die Koordinierungskonferenz der zahnärztlichen Hilfsorganisationen dienen, die aller zwei Jahre von der Bundeszahnärztekammer ausgerichtet wird. Diese bietet den Organisationen und Projekten neben Vorträgen Gelegenheit zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch.

Die kommende Koordinierungskonferenz der

zahnärztlichen Hilfsorganisationen wird wieder zur Internationalen Dentalschau (21. bis 25. März 2017) in Köln veranstaltet:

**Datum:** Freitag, 24. März, 11 bis ca. 15 Uhr (mit Pause)

**Ort:** Congress-Centrum Ost Koelnmesse „Kristallsaal“, Messeplatz 1, 50679 Köln

Ab 15:30 bis ca. 18 Uhr: Empfang am BZÄK-Stand Halle 11.2/Gang O/P Stand 50/59

Zu dieser Veranstaltung sind alle Interessenten herzlich eingeladen.

**ZÄK/BZÄK**

# Neue S1-Handlungsempfehlung

## „Kompositrestaurationen im Seitenzahnbereich“ veröffentlicht

Erstmals ist nach den Regularien der AWMF (Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften) eine S1-Handlungsempfehlung zu Kompositrestaurationen im Seitenzahnbereich entstanden. Federführend durch die DGZ und die DGZMK wurden in Zusammenarbeit mit der DGR2Z wissenschaftliche Informationen zu Indikationen und Kontraindikationen direkter Kompositrestaurationen im Seitenzahnbereich unter Berücksichtigung unterschiedlicher Werkstoffgruppen sowie zu

minimal-invasiv orientierten Vorgehensweisen zusammengetragen und informell konsentiert.

Die Handlungsempfehlung ist zu finden unter [www.dgzmk.de](http://www.dgzmk.de).

**DGZMK**

# Neue S3-Leitlinie

## „Zahnimplantate bei Diabetes“

Erstmals ist nach den Regularien der AWMF (Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften) eine S3-Leitlinie zur implantatgetragenen prothetischen Rehabilitation von Patienten mit Diabetes mellitus entwickelt worden. Federführend durch die DGI und die DGZMK, wurde in Zusammenarbeit mit 14 weiteren beteiligten Fachgesellschaften und Institutionen eine evidenzbasierte, breit konsentiert Entscheidungshilfe zur kaufunktionellen Rehabilitation für oder gegen Zahnimplantate bei Patienten mit Diabetes mellitus vorgelegt. Die Leitlinie, den Methodenreport und die zugehörige Anlage sind zu finden unter: [www.dgzmk.de](http://www.dgzmk.de).

**DGZMK**



# 71 425 Zahnärzte in Deutschland

## Zahlen zur Zahnmedizin im Statistischen Jahrbuch der BZÄK

Die Mundgesundheit der Deutschen ist so gut wie nie – dies belegte zuletzt eindrucksvoll die Fünfte Deutsche Mundgesundheitsstudie. Dass dies so bleibt und verbliebene Herausforderungen angegangen werden, dafür setzen sich tagtäglich 71 425 aktive Zahnärzte und ihre Teams ein.

In ihrer Arbeit unterstützt werden die Zahnärzte von 207 000 Zahnmedizinischen Fachangestellten, davon 25 000 mit Aufstiegsfortbildung, 16 000 Medizinischen Fachangestellten, 14 000 Zahntechnikern, 8000 Verwaltungskräften und rund 60 000 weiteren Personen.

Die 52 729 in eigener Praxis niedergelassenen Zahnärzte sind nur knapp überwiegend männlich und haben zwischen 4 und 5 Angestellte. Die Zahl der in Praxen angestellten Zahnärzte hat seit 2007 kontinuierlich zugenommen und liegt derzeit bei 15 541 Personen.

Diese und weitere Informationen sind der aktuellen Ausgabe des Statistischen Jahrbuchs der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) zu entnehmen.

Das Statistische Jahrbuch 2015/2016 kann für zehn Euro zzgl. Versand über die Bundeszahnärztekammer bestellt werden: [www.bzaek.de/wir-ueber-uns/daten-und-zahlen.html](http://www.bzaek.de/wir-ueber-uns/daten-und-zahlen.html)

**BZÄK**

## Zahl des Tages

Ende des Jahres 2015 waren 52.295 Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte in Deutschland tätig. Diese sichern Tag für Tag in Praxen und Kliniken die flächendeckende und wohnortnahe vertragszahnärztliche Versorgung in Deutschland.

**Jahrbuch 2016 der KZBV**

# Zahlen, Daten und Fakten

## Jahrbuch 2016 als Maßstab für wissenschaftliche Erhebungen

Wie viele Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte sichern aktuell die flächendeckende und wohnortnahe Versorgung in Deutschland? Wie hoch waren die Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen für zahnärztliche Behandlungen in den vergangenen Jahren? Wie viel Zeit wenden Behandler im Durchschnitt pro Woche für ihre Patienten auf? Präzise und fachlich belastbare Antworten auf diese und weitere Fragen finden sich im aktuellen Jahrbuch der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV).

Die neuen Statistiken zeigen: Die Menschen in Deutschland waren noch nie so mundgesund wie heute. So liegt die Zahl der von Karies betroffenen Zähne bei 12-Jährigen Kindern im Durchschnitt nur noch bei 0,5 Zähnen. Acht von zehn der 12-Jährigen (81,3 Prozent) sind heute sogar völlig kariesfrei. Die Zahl kariesfreier Gebisse insgesamt hat sich in den Jahren 1997 bis 2014 fast verdoppelt.

„Gute Nachrichten gibt es auch bei der Versorgung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen. Bei einer Zahl von mittlerweile 2.608 Kooperationsverträgen zwischen den rund 13.000 Pflegeeinrichtungen und Zahnärzten ergibt sich zum 31.

Dezember 2015 ein Abdeckungsgrad von bundesweit mehr als 20 Prozent. Der ansteigende Trend hin zu dieser Form der aufsuchenden Versorgung ist damit ungebrochen. In fast jedem fünften Pflegeheim ist eine solche Kooperation damit schon verbindlich vereinbart worden“, sagte Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstandes der KZBV.

### Angebote für Patienten mit Handicap kommen in der Versorgung an

Auch weitere Abrechnungsdaten der aufsuchenden Betreuung durch Zahnärzte verdeutlichen, dass die neuen Leistungen des Versorgungstrukturgesetzes und des Pflege-Neuausrichtungsgesetzes hohe Akzeptanz erfahren. Die Angebote erreichen schwerpunktmäßig genau die Patienten, die im Konzept der Alters- und Behindertenzahnheilkunde der Zahnärzteschaft Zielgruppe der Bemühungen sind. Insgesamt ist die Zahl der Besuche von Behandlern in der aufsuchenden Versorgung im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr noch einmal um 8,5 Prozent auf rund 854.300 Besuche gestiegen.

**KZBV**

# Prüfungstermine 2017 für Azubis

## zur/zum „Zahnmedizinischen Fachangestellten“

Der Zentrale Prüfungsausschuss hat für 2017 folgende Prüfungstermine festgelegt:

### Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfungen finden einheitlich an allen vier Berufsschulstandorten des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Rostock, Waren, Greifswald und Schwerin am Mittwoch, den 17. Mai, in der Zeit von 8 Uhr bis 10 Uhr statt.

### Abschlussprüfung

Die schriftliche Abschlussprüfung wird für alle Auszubildenden der Berufsschulstandorte Rostock, Greifswald, Schwerin und Waren am Donnerstag den 8. Juni in der Zeit von 8 Uhr bis 15 Uhr durchgeführt.

Die praktische Abschlussprüfung findet wie folgt statt:

Berufliche Schule Greifswald:	28. und 29. Juni
Berufliche Schule Waren:	3. Juli
Berufliche Schule Schwerin:	4. und 5. Juli
Berufliche Schule Rostock:	6. und 7. Juli

Die Anmeldeformulare für die Zwischen- und für die Abschlussprüfung werden in der 8. Kalenderwoche durch das Referat ZAH/ZFA der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern an die Ausbilderpraxen verschickt.

Referat ZAH/ZFA

## „Zahnfüllungen“ Broschüre neu erschienen

Trotz aller Erfolge in der zahnärztlichen Prävention benötigen viele Patienten eine Zahnfüllung. Ebenfalls kann es vorkommen, dass eine vorhandene Füllung erneuert oder ausgetauscht werden muss. Um Patientinnen und Patienten in diesen Fällen umfassend über Behandlungsalternativen in der Füllungs-therapie und die Leistungen der Krankenkassen aufzuklären, hat die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) ihre Patienteninformation „Zahnfüllungen – Was Sie als Patient wissen sollten“ in einer aktualisierten Auflage vorgelegt.

Die grundlegend überarbeitete Broschüre berücksichtigt den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand und gibt Hinweise zur Karieserkrankung und -vorbeugung, klärt über unterschiedliche Füllungsmaterialien auf und informiert über die Möglichkeiten der Kostenübernahme durch gesetzliche Krankenkassen.

Die aktualisierte Broschüre kann ab sofort unter [www.kzbv.de/informationmaterial](http://www.kzbv.de/informationmaterial) in gedruckter Form bestellt und als kostenlose PDF-Datei abgerufen werden.

KZBV

## CIRS-dent Jahresrückblick

Mit dem gemeinsamen Projekt „CIRS dent – Jeder Zahn zählt!“ gibt es seit Januar 2016 ein Forum von Zahnärzten für Zahnärzte, in dem Kollegen anonym und sanktionsfrei über unerwünschte Ereignisse aus ihrem Praxisalltag berichten, sich informieren und austauschen. Das Ziel ist, aus eigenen Erfahrungen mit unerwünschten Ereignissen und Erfahrungen anderer zu lernen.

Seit dem Start des Systems ist die Anzahl der registrierten Nutzer stetig auf mehr als 4750 gestiegen. Auch die Anzahl der Seitenaufrufe von ca. 100 000 für das Jahr 2016 weist auf reges Interesse der Zahnärzteschaft hin. Die durchschnittliche Sitzungsdauer betrug sechs Minuten.

„CIRS dent – Jeder Zahn zählt!“ ist eine geschlossene Benutzergruppe für Praxisinhaber und die Leiter zahnärztlicher Einrichtungen. Zur Anmeldung am System erhielten die Praxen und zahnärztlichen Einrichtungen von den Landeskörperschaften anonyme Registrierungsschlüssel.

Im Forum gibt es bereits 110 Berichte und 220 Kommentare, damit leisten die Teilnehmer schon jetzt einen aktiven Beitrag zur Verbesserung der Patientensicherheit.

Weitere Informationen sind zu finden unter:  
<https://www.cirsdent-jzz.de/>

BZÄK



# Leserbrief an dens

## Die manipulierte Versammlung

*Am 3. Dezember fand im Zahnärztheaus in Schwerin eine Versammlung der besonderen Art statt. Kammerversammlung kann man sie nicht nennen, da alle Delegierten ihr Mandat verloren hatten. Es war also eine Versammlung ehemaliger Kammerdelegierter. Dass eine solche Versammlung rechtswirksame Beschlüsse fassen kann, ist in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland unbekannt. Daran ändert auch die Anordnung der Aufsicht nichts.*

*Die Aufsichtsbehörde wollte der Selbstverwaltung noch eine Chance geben, sich aus dem Dilemma zu befreien: Es gab für die umgehend durchzuführenden Neuwahlen keine Wahlordnung. Die Verabschiedung einer Wahlordnung wurde immer wieder auf die lange Bank geschoben. Deshalb sollte diese Versammlung über eine Wahlordnung abstimmen. Bei dieser Abstimmung wurden aber dann alle Fehler gemacht, die möglich sind. Es gab zwei Geschäftsordnungsanträge vor der Abstimmung: einen auf geheime Abstimmung und einen auf namentliche Abstimmung. Der Antrag auf geheime Abstimmung wurde gar nicht abgestimmt.*

*Dieser Antrag hat aber Vorrang, unabhängig davon, welcher Antrag zuerst gestellt wird. Diese Vorschrift findet sich sowohl in der Geschäftsordnung der KZV-Vertreterversammlung MV als auch in der Kommunalverfassung des Landes MV. Wird trotz eines Antrages auf geheime Abstimmung offen (die namentliche Abstimmung ist nur eine Art der offenen Abstimmung) abgestimmt, ist die Abstimmung nicht nur ungültig, sondern sie ist nichtig. Dieses würde auch dann gelten, wäre eine ordentliche beschlussfähige Kammerversammlung zusammengekommen. Die offensichtliche Verhinderung einer be-*

*antragten geheimen Abstimmung ist der schwerste Fehler, der denkbar ist.*

*Die vorgeschriebene namentliche Abstimmung war der wesentliche Kritikpunkt am vorgelegten Selbstverwaltungsstärkungsgesetz. Gerade diese Vorschrift wurde einmütig von der Bundeszahnärztekammer, der KZBV und dem Freien Verband vehement abgelehnt. Das hindert den Vizepräsidenten der Bundeszahnärztekammer aber nicht daran, eine beantragte geheime Abstimmung zu verhindern und genau dieses Mittel der namentlichen Abstimmung zu nutzen, um die Kollegen der Kammerversammlung unter Druck zu setzen und zu disziplinieren.*

*Außerdem wurde die Zahl der Stimmberechtigten durch den ohnehin nur noch geschäftsführend im Amt befindlichen Präsidenten Prof. Oesterreich vorsätzlich manipuliert. Mehrheiten haben in der Demokratie nur dann eine Bedeutung, wenn sie regelrecht und gesetzeskonform zustande gekommen sind. Eine Wahlordnung, die so auf den Weg gebracht wurde, ist das Papier nicht wert, auf dem sie steht.*

*Die Anordnung einer Wahlordnung durch die Aufsicht ist leider in dieser Situation alternativlos. Grundsätzlich sollte die Selbstverwaltung immer Vorrang haben. Eine Selbstverwaltung aber, die sich über geltende Gesetze, Satzungen und Geschäftsordnungen hinwegsetzt, hat das Recht verloren, gestaltend tätig zu werden.*

*Vielleicht wird jetzt vielen Kollegen klar, warum drei Kollegen diese Versammlung durch eine einstweilige Anordnung verhindern wollten. 25 000 Euro an Kollegengeldern wurden zum Fenster herausgeworfen.*

**Dr. Peter Bührens, Schwerin**

# Antwort zum Leserbrief

## von Prof. Dr. Dietmar Oesterreich

*Den Vorwurf, ich hätte als Versammlungsleiter die Kammerversammlung am 3. Dezember 2016 manipuliert oder die Kolleginnen und Kollegen unter Druck gesetzt und diszipliniert, weise ich entschieden zurück. Die polemischen Vorwürfe des*

*Kollegen Dr. Bührens in seinem Leserbrief sind unzutreffend. Im Einzelnen:*

1. Nach § 15 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Zahnärztekammer muss auf Verlangen von einem Drit-

tel der erschienenen Kammermitglieder geheim abgestimmt werden. Von 42 Kammerdelegierten sind 40 zur Kammerversammlung erschienen. Geheime Abstimmung hätte also von mindestens 14 Kammerdelegierten gefordert werden müssen. Tatsächlich lag mir nur der Antrag einer Delegierten vor. Dem gegenüber haben für den zuvor gestellten Antrag auf namentliche Abstimmung 23 Delegierte, also deutlich mehr als die Hälfte aller Kammerversammlungsmitglieder votiert. Die Kammerdelegierten haben daraufhin namentlich ihre Stimme für die Wahlordnung abgegeben. Es fehlt jeder Hinweis darauf, dass eine geheime Abstimmung ein anderes Ergebnis gebracht hätte.

2. Die Behauptung, ein Antrag auf schriftliche Abstimmung hätte immer Vorrang vor einem Antrag auf namentliche Abstimmung, entbehrt jeder rechtlichen Grundlage. Weder die Geschäftsordnung der KZV-Vertreterversammlung noch die Kommunalverfassung M-V sind auf Versammlungen der Zahnärztekammer M-V anzuwenden. Die Geschäftsordnung der Zahnärztekammer M-V enthält eine derartige Vorrangregelung gerade nicht.
3. Ebenso falsch ist die Behauptung, die Zahl der Stimmberechtigten sei durch mich manipuliert worden. Eingangs der Kammerversammlung wurde die Anzahl der Delegierten regelgerecht festgestellt und ohne Widerspruch dokumentiert.

Leider versäumt der Kollege, seinen pauschalen und bössartigen Vorwurf zu konkretisieren.

4. Tatsache ist, dass dem Autor offensichtlich Mehrheitsentscheidungen Probleme bereiten. Er hatte ausführlich Gelegenheit, seine Vorstellungen zur Wahlordnung vorzutragen.
5. Der Prozess der Entwicklung der beschlossenen Wahlordnung ist ausführlich auf der Homepage der Zahnärztekammer dokumentiert. Auch gibt es ein Wortprotokoll der Kammerversammlung vom 3. Dezember 2016. Jeder kann sich darüber informieren.

Abschließend stelle ich fest, dass ich weder in irgendeiner Form die Delegierten oder den Beschluss der Wahlordnung manipuliert noch mich über geltende Gesetze, Satzungen oder Geschäftsordnungen hinweggesetzt habe. Die Kammerversammlung hat sich für eine der vorgestellten Varianten einer neuen Wahlordnung entschieden.

Den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch die von Dr. Böhrens genannten drei Kollegen hat das Verwaltungsgericht Schwerin durch Beschluss vom 24. November 2016 mit einer zu begrüßenden Deutlichkeit abgelehnt. Der Volltext des Gerichtsbeschlusses kann auf der Homepage der Zahnärztekammer abgerufen werden.

**Prof. Dr. Dietmar Oesterreich, Präsident**

## Statement Prof. Dr. Dr. h.c. Meyer zur Kammerversammlung am 3. Dezember

Auf überregionaler Ebene, zum Beispiel während der Deutschen Zahnärztagung in Frankfurt und Berlin, wurde ich seit einiger Zeit immer wieder auf die juristisch umstrittenen und von Einzelnen angefochtenen Wahlen in unserem Kammerbereich angesprochen. Insgesamt haben uns die unterschiedlichen Wahrnehmungen der Kammerwahlen nach außen hin sehr geschadet, und es entstand teilweise sogar der Eindruck einer heillos zerstrittenen Zahnärzteschaft in unserem Bundesland. Auch wenn wir wissen, dass dem zweifellos nicht so ist, war ich doch erleichtert, dass eine mit viel Aufwand und detaillierten Diskussionen von engagierten Kammermitgliedern erarbeitete paragrafensichere Wahlordnung am 3. Dezember 2016 zur Abstimmung anstand. Beachtenswert ist dabei, dass die zuständige ministeriale Aufsicht anstelle

einer Anordnung unsere bisherige Delegiertenversammlung nachdrücklich dazu ermächtigte, über eine neue Wahlordnung zu entscheiden, was für ein grundsätzliches Vertrauen in unsere Selbstverwaltung spricht.

Mit deutlicher Mehrheit wurde nun eine neue, von primär juristischen Vorgaben geprägte Wahlordnung verabschiedet, über die ich übrigens persönlich nicht nur glücklich bin, denn es werden damit u. a. gewachsene regionale Strukturen zerschlagen. Wir sollten jetzt aber trotz allem nach vorn blicken, Ruhe einkehren lassen und uns das Vertrauen in die nun neu zu wählende Delegiertenversammlung unserer berufsständischen Selbstverwaltung nicht nehmen lassen.

**Prof. Dr. Dr. h.c. Georg Meyer, Greifswald**

# B-Ausgabe der „zm“ wird eingestellt

## Alternativen werden angeboten

Die Herausgeber der Zahnärztlichen Mitteilungen – die Bundeszahnärztekammer und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung – haben im November 2016 den Beschluss gefasst, ab Januar 2017 die B-Ausgabe der zm einzustellen. Dieser Beschluss basiert im Wesentlichen auf Rückmeldungen der Leser. Aber auch die nicht unerheblichen Kosten und nicht zuletzt ökologische Überlegungen haben zu dieser Entscheidung beigetragen. Die B-Ausgabe wurde ausschließlich für Zahnärztinnen und Zahnärzte produziert, die nicht oder nicht mehr zahnärztlich tätig sind. In der überwiegenden Mehrzahl betraf dies Zahnärztinnen und Zahnärzte im Ruhestand. Entsprechend waren die Inhalte der B-Ausgabe angepasst, denn diese enthielt nur die aktuellen Redaktionsseiten der jeweiligen A-Ausgabe. Hingegen fehlten die Terminseiten, Kleinanzeigenseiten, aber auch die Anzeigen und Beilagen. Die Einstellung der B-Ausgabe bedeutet jedoch nicht, dass die Leser auf „Ihre“ zm verzichten müssen. Dazu gibt es die folgenden drei Angebote. Nur auf die Leser, die weiterhin auf der gedruckten Ausgabe bestehen, kommen dabei geringe Kosten zu.

**1. zm-online:** Der einfachste Weg, weiterhin die zm zu lesen, geht über die Internetseite der zm. Unter [www.zm-online.de](http://www.zm-online.de) ist nicht nur täglich Aktuelles aus der großen Welt der Zahnmedizin sowie Berufs- und Standespolitik zu finden. In der Rubrik „Hefte“ befindet

sich auch die digitale Version der aktuell gedruckten zm A-Ausgaben. Über die Suchfunktion kann man sich auf interessierende Themen und Fachgebiete konzentrieren. Dieser Service ist kostenlos.

**2. Per E-Mail:** Sie wollen, dass die zm zu Ihnen kommt? Und Sie wollen die digitale zm lieber in der „originalen“ Optik nutzen und auch auf das gewohnte Gefühl des „blätterns“ nicht verzichten? Dann lassen Sie sich doch die zm als sogenanntes ePaper per E-Mail zusenden. Dieser Service der Zahnärztlichen Mitteilungen steht mit Beginn des neuen Jahres zur Verfügung. Das ePaper kann über die Internetseite [www.zm-online.de/epaper](http://www.zm-online.de/epaper) bestellt werden. Dann kommt alle 14 Tage die neue Ausgabe per E-Mail.

**3. Per Post:** Für alle, die nicht auf den physischen Erhalt der zm verzichten wollen, haben die Herausgeber der Zahnärztlichen Mitteilungen gemeinsam mit dem Deutschen Ärzteverlag, in dem die zm erscheint, eine Vereinbarung für ein ausgesprochen günstiges Abonnement für die ehemaligen Bezieher der B-Ausgabe geschlossen. Für 60 Euro incl. der aktuellen Mehrwertsteuer kann man die Ausgabe A der Zahnärztlichen Mitteilungen erhalten. Dazu wurde dem Heft 24/2016 vom 16.12.2016 ein Vordruck für die Bestellung der A-Ausgabe zum Vorzugspreis beigelegt, der an den Verlag zu senden ist.

**zm (gekürzt)**

# Existenzgründer- und Praxisabgeber

## Seminar in Rostock am 25. März

*Termin:* Samstag, 25. März 2017, 9 bis 14.30 Uhr

*Ort:* Rostock

*Themenschwerpunkte:* **Der Weg in die eigene Praxis,** Planung, Zulassungsrecht und Investitionen, Kooperationsmöglichkeiten

### **Die erfolgreiche Praxisabgabe**

Steuern, Recht, Betriebswirtschaft, Vermögen

*Referenten:* Prof. Dr. Vlado Bicanski, Theo Sander, IWP-Institut für Wirtschaft und Praxis Bicanski GmbH

*Veranstalter:* Deutsche Apotheker- und Ärztekammer

*Kooperationspartner:* Kassenzahnärztliche Vereini-

gung M-V, Kassenzahnärztliche Vereinigung M-V, Zahnärztekammer M-V, Ärztekammer M-V,

Fünf Fortbildungspunkte gemäß BZÄK/DGZMK für Zahnärzte.

Die Anmeldung kann online unter [www.apobank.de/seminare](http://www.apobank.de/seminare) (Anmeldung mit Sofort-Bestätigung) oder mit dem Anmeldeformular unter der Angabe, ob Sie als Existenzgründer oder Praxisabgeber teilnehmen, erfolgen. Das Anmeldeformular erhalten Sie auf telefonische Anforderung unter 0381 45223 16 oder per E-Mail: [Sabrina.Dietrich@apobank.de](mailto:Sabrina.Dietrich@apobank.de).

**KZV**

# Leserbrief an dens

**A**m ersten Novemberwochenende hielten wir unsere aktuelle Ausgabe des dens (11/2016) in den Händen. Nach erstem Studium des Heftes waren wir, gelinde gesagt, etwas irritiert. Dies bezieht sich auf das Editorial von Kammerpräsident Professor Oesterreich und den Leserbrief von Dr. Liebich.

Hiermit sollen wohl die ersten kritischen Nachfragen von Kollegen (siehe dens 08/2016) auf die vom Versorgungsausschuss geplante Schaffung einer eigenen Geschäftsstelle des Versorgungswerkes in Schwerin als Polemik oder persönlicher Angriff auf den Kammervorstand und den Versorgungsausschuss abgetan werden.

Rückblick:

Auf der Kreisstellenversammlung am 28. Juni 2016 in Schwerin war dieses Thema auf der Tagesordnung. Anwesend war mit Ausnahme der Kollegin Buchholz der komplette Versorgungsausschuss. In seinem Referat und auf erste Nachfragen konnte Kollege Donath als Ausschussvorsitzender keine stichhaltigen Gründe nennen, die einen Umzug unseres Versorgungswerkes von Hamburg nach Schwerin rechtfertigen würden. Auf die Frage eines Kammerdelegierten nach Hintergründen und Fakten kam als Antwort, „dass es mündliche Informationen auf der Kammerversammlung geben würde, aber mit Sicherheit nichts Schriftliches!“

Deshalb waren wir als Gäste auf der Kammerversammlung im Juli in Rostock zugegen. Auf die Nachfragen zu diesem nicht alltäglichen Schritt, der alle Kollegen des Landes im äußerst sensiblen Bereich der Altersvorsorge betrifft, konnten vom Ausschussvorsitzenden Kollegen Donath keine sachlich überzeugenden Antworten gegeben werden. Es ist ein Schritt, der eine nicht unerhebliche Anschubfinanzierung und geeignete Manpower benötigt und nicht ohne Risiken ist. Dieses Geld steht in Zeiten mit eher geringen Anlageerträgen dem eigentlichen Zweck des Versorgungswerkes nicht zur Verfügung. Auf der Kammerversammlung wurde vereinbart, dass alle Kammerdelegierten zeitnah umfassendes Informationsmaterial erhalten sollten, um dann auf der nächsten Kammerversammlung überhaupt substantiell darüber diskutieren zu können. Trotzdem wurde den Delegierten vom Vorstand der Beschluss abgerungen, dass zumindest weitere Vorbereitungen für eine Geschäftsstelle in Schwerin getroffen werden können. Dieser Beschluss kam ohne Fakten und ohne prüfbar Unterlagen zustande.

Dass nun im Vorfeld dieser geplanten Diskussion auf der nächsten beschlussfähigen Kammerversammlung von unseren Delegierten versucht wird, möglichst viele Informationen aus verschiedenen Quellen zu den Hintergründen eines Neuaufbaus des Versorgungswerkes in Schwerin zu bekommen, hat nichts mit Polemik und Zerstörung von Vertrauen zu tun. Letzteres passiert,

wenn man Nachfragen unterbinden möchte. Es hat etwas mit Wahrnehmen von Verantwortung zu tun. Es gab in den Rechenschaftsberichten des Versorgungsausschusses in all den Jahren der Zusammenarbeit mit Hamburg nie negative Einschätzungen, Berichte oder Informationen an die KV-Delegierten, die diese Zusammenarbeit in Frage stellen würden. Es drängt sich also der Eindruck auf, dass persönliche Differenzen zwischen Mitgliedern des Ausschusses und dem Hamburger Team ursächlich für die vom Ausschuss angestrebte Trennung sind.

Der Unterzeichner an eins war selbst in den Anfangsjahren unserer Selbstverwaltung ca. ein Jahrzehnt sowohl in der Vertreterversammlung der KZV als auch in der Kammerversammlung aktiv. Auch damals gab es intensive und in der Sache heiß geführte Diskussionen. Kollege Oesterreich wird sich noch gut an die hart geführten Debatten zur Fortbildungspolitik der Kammer erinnern. Es war aber so, dass es erst Beschlüsse in der Kammerversammlung gab und dann die Umsetzung erfolgte.

Hier scheinen die Diskussionen zu dem schon vom Vorstand und Versorgungsausschuss angeschobenen Vorhaben lästig zu sein. Kollege Liebich schreibt in seinem Leserbrief von der langen personellen Kontinuität in beiden Gremien. Das Leben zeigt allerdings oft, dass dies irgendwann nicht nur ein Vorteil sein muss.

Wir haben eine gewählte Kammerversammlung, damit eine größere Anzahl als geeignet angesehener Vertreter unseres Berufsstandes mit ihrer Meinungsvielfalt, die die wichtigen Themen, die uns Zahnärzte betreffen, in der KV diskutieren und in die richtige Richtung lenken können. Tendenzen, eine offene Debatte zu unterbinden, sind kontraproduktiv und undemokratisch. Man bekommt den Eindruck, dass ein kleiner Zirkel entscheiden möchte, was für die Mehrheit der Zahnärzteschaft gut ist. Vor so einer weitreichenden Entscheidung, wie der geplanten Verlegung der Geschäftsstelle unseres Versorgungswerkes, ist aber vor allem Transparenz gefragt!

**Dr. Ralph Mischke, Dr. Christel Schott, Schwerin**

**M**it meinem Leserbrief habe ich um eine sachliche Diskussion zum Versorgungswerk gebeten, und das mit triftigem Grund. Diese Bitte beinhaltet nicht die Herabwürdigung oder Unterbindung von kritischen Fragen. Inwieweit nebulöse Andeutungen darüber, ob einzelne Kolleginnen und Kollegen ihr Ehrenamt schon zu lange ausüben, zur gebotenen Sachlichkeit gehören, steht im Ermessen der Leserinnen und Leser.

**Dr. Jürgen Liebich, Neubrandenburg**

# Bedarfsplan der KZV M-V

## Allgemeinzahnärztliche Versorgung

Bekanntmachung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KZV M-V) im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen **Stand: 14. September 2016**

Planbereich	Einwohner per 31.12.2015	Zahnärzte IST	Zahnärzte SOLL	Versorgungsgrad in Prozent
Greifswald-Stadt	57.286	41,25	34,1	121,0
Neubrandenburg-Stadt	63.602	56	37,9	147,8
Rostock-Stadt	206.011	194,5	160,9	120,9
Schwerin-Stadt	96.800	81,5	57,6	141,5
Stralsund-Stadt	58.041	45,75	34,5	132,6
Wismar-Stadt	42.557	42	25,3	166,0
Bad Doberan	118.068	70,5	70,3	100,3
Demmin	74.301	55	44,2	124,4
Güstrow	95.405	65,5	56,8	115,3
Ludwigslust	122.992	69	73,2	94,3
Mecklenburg-Strelitz	74.897	49	44,6	109,9
Müritz	62.820	41,5	37,4	111,0
Nordvorpommern	102.194	60	60,8	98,7
Nordwestmecklenburg	113.713	60,25	67,7	89,0
Ostvorpommern	100.490	69,5	59,8	116,2
Parchim	91.121	60,75	54,2	112,1
Rügen	64.585	42	38,4	109,4
Uecker-Randow	67.479	46,5	40,2	115,7

# Bedarfsplan der KZV M-V

## Kieferorthopädische Versorgung

Bekanntmachung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KZV M-V) im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen

Stand: 14. September 2016

Planbereich	0-18 Jahre per 31.12.2015	Zahnärzte IST	Zahnärzte SOLL	Versorgungsgrad in Prozent
Rostock-Stadt	27.883	12	7,0	171,4
Mecklenburgische Seenplatte (Müritz, Neubrandenburg, Meckl.-Strelitz, Teil Demmin)	38.307	7	9,6	72,9
Landkreis Rostock (Bad Doberan, Güstrow)	33.306	9,5	8,3	114,5
Vorpommern-Rügen (Nordvorpommern, Stralsund, Rügen)	31.662	9	7,9	113,9
Schwerin/Nordwestmecklenburg (Schwerin, Wismar, Nordwestmecklenburg)	38.761	11,75	9,7	121,1
Vorpommern-Greifswald (Ostvorpommern, Greifswald, Uecker-Randow, Teil Demmin)	34.025	7	8,5	82,4
Ludwigslust-Parchim (Ludwigslust, Parchim)	32.308	6,25	8,1	77,2

## Service der KZV

### Führung von Börsen

Bei der KZV M-V werden nachstehende Börsen geführt und können bei Bedarf angefordert werden: Vorbereitungsassistenten/angestellte Zahnärzte suchen Anstellung, Praxis sucht Vorbereitungsassistent/Entlastungsassistent/angestellten Zahnarzt, Praxisabgabe, Praxisübernahme, Übernahme von Praxisvertretung.

### Sitzungstermine des Zulassungsausschusses

Die nächsten Sitzungen des Zulassungsausschusses für Zahnärzte finden **am 22. März** (Annahmestopp von Anträgen: 1. März) und **am 14. Juni** (Annahmestopp von Anträgen: 24. Mai) statt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anträge an den Zulassungsausschuss rechtzeitig, d. h. mindestens drei Wochen vor der Sitzung des Zulassungsausschusses, bei der KZV M-V, Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 304, einzureichen sind. Für die Bearbeitung und Prüfung der eingereichten Anträge und Unterlagen wird von der

Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses dieser Zeitraum vor der Sitzung des Zulassungsausschusses benötigt. Der Zulassungsausschuss beschließt über Anträge gemäß der §§ 18, 26-32b der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte grundsätzlich nur bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Anträge mit unvollständigen Unterlagen, nichtgezahlter Antragsgebühr oder verspätet eingereichte Anträge werden dem Zulassungsausschuss nicht vorgelegt. Nachstehend aufgeführte Anträge/Mitteilungen erfordern die Beschlussfassung des Zulassungsausschusses: Zulassung, Teilzulassung, Ermächtigung, Ruhen der Zulassung, Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes, Verlegung des Vertragszahnarztsitzes (auch innerhalb des Ortes), Führung einer Berufsausübungsgemeinschaft (Genehmigung nur zum Quartalsanfang), Verzicht auf die Zulassung. Näheres bei der KZV M-V (Tel. 0385-54 92-130 oder unter der E-Mail: mitgliederswesen@kzvmv.de).

<b>Beschlüsse des Zulassungsausschusses</b>		
<i>Name</i>	<i>Vertragszahnarztsitz</i>	<i>ab / zum</i>
<b>Zulassung als Vertragszahnarzt</b>		
Dr. Silvia Piroska Söhnel	17491 Greifswald, Grimmer Straße 83	06.02.2017
Florian Noske	18273 Güstrow, Gertrudenstraße 29	01.12.2016
Korinna Janke	19246 Zarrentin, Müllerweg 4	01.01.2017
Axel Brandt	19406 Dabel, Am Mattenstieg 1	01.01.2017
Christina Cordt	18119 Rostock-Warnemünde, Gartenstraße 88	01.02.2017
Dr. Johanna Schmidt	18146 Rostock, Dubenweg 1	01.01.2017
Dr. Maria Sieler	18146 Rostock, Kiewittweg 1	01.01.2017
<b>Zulassung als Fachzahnärztin für Oralchirurgie</b>		
Dr. Astrid Sauerschnig	18055 Rostock, Stephanstraße 14	01.01.2017
<b>Zulassung als MVZ</b>		
„Praxisklinik für MKG Chirurgie –Dr. Dr. Anders und Dr. Sauerschnig MVZ GbR“	18055 Rostock, Stephanstraße 14	01.01.2017
„32-Zähne im Glück GmbH“	17034 Neubrandenburg, Alfred-Haude-Straße 5	01.01.2017
<b>Ende der Zulassung für</b>		
Christian Stratonowitsch	17235 Neustrelitz, Wilhelm-Stolte-Straße 117	30.11.2016
Wolfgang Becker	18273 Güstrow, Rostocker Straße 39a	31.12.2016
Dr. Karin Bollow	18146 Rostock, Kiewittweg 01	02.01.2017
Dr. Susanne Kaiser	18146 Rostock, Kiewittweg 01	31.01.2017
Regina Schröder	19246 Zarrentin, Müllerweg 4	31.01.2017
Marlies Behn	17459 Kölpinsee, Jägerstraße 5	04.01.2017
Dr. Elke Makedanz	18146 Rostock, Dubenweg 1	01.01.2017
Dr. Marlies Limbach	19417 Warin, Wismarsche Straße 56	01.01.2017
SR Dr. Axel Schröder	23923 Schönberg, Am Kalten Damm 13	31.12.2016
Dr. Monika Müller	18311 Ribnitz-Damgarten, Alte Klosterstraße 3-5	08.01.2017
Dr. Regina Noster	18461 Franzburg, E-Thälmann-Straße 1	10.01.2017
Dr. Edda Krüger	17033 Neubrandenburg, Südbahnstraße 11	20.01.2017
<b>Angestelltenverhältnisse</b>		
<i>angestellter Zahnarzt</i>	<i>in Praxis</i>	<i>ab / zum</i>
<b>Genehmigung der Anstellung</b>		
Dr. Piroska Söhnel	Dr. Silvia Söhnel, 17491 Greifswald	06.02.2017
Martin Müller	Dr. Andreas Riedel, 17498 Greifswald	02.01.2017
Dr. Iris Cordt	Christina Cordt, 18119 Rostock-Warnemünde	01.02.2017
Melanie Schwarz	Dr. Sylvia Schwarz, 18069 Sievershagen	01.01.2017
Dr. Bettina Paulus	Dr. Maria Sieler, 18146 Rostock	01.01.2017
Mareen Waßmund	Christiane Merkel, 18209 Bad Doberan	09.12.2016
Christine Jentzen	Dr. Sabine Reinhardt, 18055 Rostock	01.12.2016
Laura Komning	BAG Dr. Gehrman/Dr. Homuth/Wendorf, 17192 Waren	01.12.2016
Josefin Daedlow	Anita Hilker, 17389 Anklam	02.01.2017
Daniel Nehm	BAG Dres. Martens, 18311 Ribnitz-Damgarten	02.12.2016
Anne-Christine Braasch	Dr. Matthias Völkel, 19053 Schwerin	05.01.2017
Katharina Zwar	Dr. Hanko Dewitz, Tilo Röhner, 19073 Wittenförden	01.01.2017
Jakob Dittmer	Dr. Alexander Deißler, 19055 Schwerin	05.01.2017
Friederike Grimm	Gabriele Kühn, 19196 Kavelstorf	24.11.2016
Arnd Wollmann	Dorothea Wollmann, 18146 Rostock	18.01.2017
Martin Müller	Dr. Andreas Riedel, 17498 Greifswald	02.01.2017

Christian Lampe	Klaudiusz Orlik, 19065 Pinnow	01.02.2017
Brit Lazarus	Jan Gewert, 19370 Parchim	01.02.2017
Dr. Uta Eickhoff	Dr. Toni Lißon, 19417 Warin	26.01.2017
<b>Ende der Anstellung</b>		
Prof. Dr. Sabine Fröhlich	Katja Titze, 18057 Rostock	31.12.2016
Dr. Bettina Paulus	Dr. Susanne Kaiser, 18146 Rostock	31.12.2016
Dr. Bettina Paulus	Beate Rabbel, 18119 Rostock	31.12.2016
Philipp Kuhn	Dr. Sören Scheibner, 23966 Wismar	31.01.2017
<b>Berufsausübungsgemeinschaft</b>		
<i>Vertragszahnärzte</i>	<i>Vertragszahnarztsitz</i>	<i>ab</i>
Dr. Rainer Brandt/Axel Brandt	19406 Dabel, Am Mattenstieg 1	01.01.2017
<b>Verlegung des Vertragszahnarztsitzes</b>		
<i>Vertragszahnarzt</i>	<i>Verlegung nach</i>	<i>ab</i>
Dr. Dorit Jahn	17373 Ueckermünde, Ueckerstraße 48	26.12.2016
Stefanie Bozena Pyra	17358 Torgelow, Borkenstraße 31	24.11.2016
<b>Ruhen der Zulassung</b>		
<i>Vertragszahnarzt</i>	<i>Vertragszahnarztsitz</i>	<i>von bis</i>
<b>Hans-Peter Feucht</b>	18292, Krakow am See, Fischerstraße 14	15.11.2016 14.11.2017

# Herzlichen Glückwunsch!

## 70. Geburtstag von Dr. Ingrid Buchholz

Am 25. Januar feierte Dr. Ingrid Buchholz aus Neubrandenburg ihren 70. Geburtstag. Der Versorgungsausschuss der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern gratuliert der Jubilarin recht herzlich.

Dr. Buchholz studierte von 1965 bis 1971 Zahnmedizin in Leipzig. 1971 erhielt sie ihre zahnärztliche Approbation. Anschließend zog es Ingrid Buchholz nach Neubrandenburg, wo sie bis 1975 ihre Fachzahnarzt Ausbildung zur „Fachzahnärztin für Allgemeine Stomatologie“ erfolgreich absolvierte. Von 1971 bis 1974 arbeitete sie in einer staatlichen Zahnarztpraxis in Friedland und von 1974 bis 1990 im Ambulatorium für Bauwesen in Neubrandenburg. 1984 promovierte Ingrid Buchholz an der Universität in Greifswald.

Dr. Buchholz gründete im Dezember 1990 ihre eigene Niederlassung in Neubrandenburg. Ihre Kraft widmete sie dabei nicht alleine ihrer Praxis, sondern engagierte sich früh zum Wohle der gesamten Kollegenschaft unseres Bundeslandes in verschiedenen ehrenamtlichen Funktionen in den beiden zahnärztlichen Körperschaften.

Eine herausragende Verantwortung übernahm Dr. Ingrid Buchholz bei der Gründung und Führung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.



Bereits am 8. Juni 1990 wurde sie auf der konstituierenden Sitzung Mitglied im Sozialausschuss – dem Vorläufer des heutigen Versorgungsausschusses, welchem Dr. Ingrid Buchholz bis heute ununterbrochen angehört.

„Liebe Ingrid – im Namen des gesamten Versorgungsausschusses danken wir Dir für das hohe und unermüdliche Engagement im Interesse der zahnärztlichen Kollegenschaft in Mecklenburg-Vorpommern. Für die kommenden Jahre wünschen wir Dir Glück, Zufriedenheit und vor allem Gesundheit.“

**Dipl.-Stom. Holger Donath, Vorsitzender**  
**Dipl. Karsten Israel, stellvertretender Vorsitzender**

# Trauer um Prof. Gert-Horst Schumacher

## Verdienste um die wissenschaftliche Entwicklung immens

Tief bewegt haben wir die Nachricht zur Kenntnis genommen, dass Prof. Dr. Dr. Gert-Horst Schumacher am 13. Januar im 91. Lebensjahr verstorben ist. Mit dem langjährigen Direktor des Instituts für Anatomie der Universität Rostock verlieren wir einen anerkannten Hochschullehrer und erfolgreichen Wissenschaftler, der sich in hervorragender Weise um die Integration der Zahnmedizin in den Canon der medizinische Fachgebiete verdient gemacht hat.

Gert-Horst Schumacher studierte an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Medizin und Zahnmedizin, promovierte zum Dr. med. sowie Dr. med. dent., habilitierte sich auf dem Fachgebiet Anatomie und wurde mit der kommissarischen Leitung des Greifswalder Anatomischen Instituts betraut. 1959 erfolgte der Ruf auf den Lehrstuhl für Anatomie der Universität Rostock. Bis 1990 zu seiner Emeritierung hatte er das Direktorat inne.

Prof. Schumacher hat das Rostocker Institut zu einer anerkannten Lehr- und Forschungsstätte profiliert. Generationen von Medizin- und Zahnmedizinstudenten – etwa insgesamt 10 000 – haben eine fundierte Ausbildung unter ihm erfahren. Das Institut wurde zu einem Mekka von internationalem Ruf. Sein wissenschaftliches Werk ist bemerkenswert breit gefächert. Es umfasst Untersuchungen zum Orofazialen System, zur vergleichenden Anatomie, zur Osteogenese, Teratologie und Medizingeschichte. Aus seiner Feder stammen ca. 28 Lehrbücher und Monografien und 600 Publikationen in Zeitschriften des In- und Auslandes. Eine große Anzahl Doktoranden und Habilitanden hatten das große Glück, von ihm erfolgreich betreut zu werden.

Für die zahnmedizinische Grundlagenforschung hatte Prof. Schumacher Prämissen gesetzt. Das umfangreiche Schaffen erfuhr im In- und Ausland hohes Ansehen und wurde vielfach geehrt. 1970 wurde er Mitglied der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina. Ihm wurden u. a. die Philipp-Pfaff-Medaille, Wolfgang-Rosenthal-Medaille, Theodor-Brugsch-Medaille sowie die Karl-Lohmann-Medaille verliehen. Er wurde von zahlreichen Anatomischen Gesellschaften europäischer Länder zum Ehrenmitglied ernannt. 1989 bekam er die Gedenkmedaille der Anatomischen Gesellschaft der USA und Canada überreicht. Er war von 1977 bis 1991 Chefredakteur des „Anatomischen Anzeigers“ so-



*Prof. Dr. Dr. Gert-Horst Schumacher 2014 bei der Vorstellung seiner Autobiographie anlässlich des 23. Zahnärztes-tages*

wie Redaktionsmitglied weiterer, vor allem zahnmedizinischer Zeitschriften. Seine wissenschaftliche und Lehrtätigkeit führte ihn u. a. zu Gastprofessuren an die Universitäten Tokyo (Japan), Winnipeg (Canada) und Santa Clara (Cuba). Auf 14 Kongressen oder Symposien war er Präsident bzw. wissenschaftlicher und organisatorischer Leiter.

Nach seiner Emeritierung war seine Schaffenskraft ungebrochen. Er hatte Lehrstuhlvertretungen an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz und an der Philipps-Universität Marburg inne, war Gastprofessor an der Universität Turku Finnland und war letztlich an der Naresuan-Universität in Phitsannlok (Thailand) tätig.

Die Verdienste um die wissenschaftliche Entwicklung auch unseres Fachgebietes, sein unermüdlches Engagement zum Wohle der Wissenschaft und der Patienten sind immens. Dafür wurde er im Jahre 2000 zum Ehrenmitglied der Mecklenburg-Vorpommerschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an den Universitäten Greifswald und Rostock ernannt, an deren Gründung er schon als Student teilgenommen und zu der er seine Verbundenheit durch regelmäßige Teilnahme an den Jahrestagungen bis zum letzten Jahr bekundet hat.

Seine Schüler, die Zahnärzte innerhalb und außerhalb unseres Bundeslandes, und die Mitglieder der Wissenschaftlichen Gesellschaft werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

**Für den Vorstand der M-V Gesellschaft für ZMK an den Universitäten Greifswald und Rostock e.V.  
Priv.-Doz. Dr. Dieter Pahncke, Vorsitzender**

# Zweiter Fortbildungstag in Rostock

## Willkommen im Darwineum – Teilnahme noch möglich

Noch bevor der erste Fortbildungstag im Stralsunder Ozeaneum erfolgreich verlaufen war, hat die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern mit der Vorbereitung der zweiten Auflage unserer neuen Fortbildungsveranstaltung begonnen. Die Wahl des Veranstaltungsortes fiel in diesem Jahr auf das Darwineum im Rostocker Zoo.

Für die zahnärztliche Fortbildung hat der Vorstand wie im vergangenen Jahr nach Themen gesucht, die einen großen Kreis allgemeinärztlich tätiger Kollegen interessieren sollte. Professor Dr. Manhart aus München wird über vollkeramische Restaurationen referieren. Es geht in seinem Beitrag um die Erhaltung von Einzelzähnen mit keramischen Werkstoffen und um vollkeramischen Zahnersatz. Ein besonderes Augenmerk soll monolithisch hergestellten Restaurationen gelten, die wegen Ihrer relativ unkomplizierten Herstellung eine stabile und kostengünstige Alternative zur Verblendkeramik darstellen können. Herbert Prange, ein Meister in der Vermittlung erfolgreicher Kommunikationstechniken, ist bekannt für interessante und überaus unterhaltsame Vorträge. Einen Überblick über die Anwendung des sehr biokompatiblen, jedoch in der Verarbeitung etwas schwierigen Materials MTA wird uns Dr. Stephan Gäbler geben, ein sehr erfahrener Endodontologe in eigener Praxis aus der Nähe von Dresden.

Mit dem Rahmenprogramm werden wir nach den Tiefen des Nordatlantiks im vergangenen Jahr diesmal in eines der spannendsten Kapitel der Entwicklungslehre eintauchen. Bei einem Besuch der Galapagosinseln vor der Küste Ecuadors beobachtete Charles Darwin die dort lebende einzigartige Tierwelt und kam durch geniale Rückschlüsse auf die Entstehungsgeschichte des Archipels zu revolutionären wissenschaftlichen Gedanken, die die Sicht auf die belebte Welt unseres Planeten fundamental veränderten. Im Darwineum wird seine Lehre aufgegriffen und auf unsere natürliche und kulturelle Entwicklungsgeschichte angewandt.

Inspiziert von zahnärztlich fachlichen und naturwissenschaftlichen Erkenntnissen gibt das abendliche gemeinsame Essen sicherlich eine gute Gelegenheit, miteinander und auch mit dem Vorstand und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zahnärztekammer ins Gespräch zu kommen und sich auszutauschen.

Für den Zweiten Fortbildungstag im Rostocker Darwineum sind noch Karten erhältlich. Anmeldungen sind über die Geschäftsstelle der Zahnärztekammer (Tel. 0385 59108-13) und auf der Homepage der Zahnärztekammer ([www.zaekmv.de](http://www.zaekmv.de) – Zahnärzte - Fortbildung – Fortbildungstag – Online-Anmeldung) möglich.

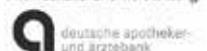
**Dr. Jürgen Liebich, Referent für Fort- und Weiterbildung im Kammervorstand**

## 2. Fortbildungstag

der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Samstag, 4. März 2017 | Darwineum in Rostock

Mit freundlicher Unterstützung



### IHR PROGRAMM

- 9:30 Uhr Einlass
- 10:00 Uhr **Begrüßung**  
Prof. Dr. Dietmar Desterreich
- 10:15 Uhr **Ästhetische Vollkeramikrestaurationen im Frontzahnbereich**  
Prof. Dr. Jürgen Manhart, München
- 12:00 Uhr Gemeinsames Mittagessen und Pause
- 14:00 Uhr **Moderne Psychologie in der Prophylaxe**  
Herbert Prange, Bellavista
- 16:00 Uhr Kaffeepause mit Imbiss
- 16:30 Uhr **Mineraltrioxide Aggregate in Zahnerhaltung, Endodontie und Chirurgie**  
Dr. Stephan Gäbler, Langebrück
- 17:30 Uhr Ende des Fortbildungsprogramms

### Hinweise

Ab 19 Uhr empfangen wir Sie im Darwineum zu einer Highlightführung sowie kulinarischen Köstlichkeiten in einzigartiger Atmosphäre.

**Tagungspreise** (einschließlich gesetzlicher Ust.)  
Fortbildung mit Abendveranstaltung  
215,00 EUR

Begleitperson zur Abendveranstaltung  
65,00 EUR

Infos und Anmeldung unter [www.zaekmv.de](http://www.zaekmv.de)



# Fortbildungsangebote der KZV

**PC-Schulungen** *Punkte: 3*

**Referent:** Andreas Holz, KZV M-V  
**Wo:** KZV M-V, Wismarsche Str. 304, 19055 Schwerin  
 Für jeden Teilnehmer steht ein PC zur Verfügung.

**Gebühr:** 60 Euro für Zahnärzte, 30 Euro für Vorbereitungsassistenten und Mitarbeiter des Praxisteam (inkl. Schulungsmaterial und Verpflegung).

**Einrichtung einer Praxishomepage**

**Inhalt:** Pflichtinhalte lt. Telemediengesetz; Freie Inhalte (Interessantes für Patienten); Praxisphilosophie; Gestaltung (Corporate Design); Freie Programme zur Erstellung der eigenen Homepage; Einfache Homepage selbst gestalten

**Wann:** 22. Februar, 15 bis 18 Uhr, Schwerin

**Seminar: Die vertragszahnärztliche Abrechnung von konservierend/chirurgischen sowie von IP- und FU- Leistungen** (Grundkenntnisse in der vertragszahnärztlichen Abrechnung werden vorausgesetzt)

**Referenten:** Andrea Mauritz, Abteilungsleiterin Kons./Chir. KZV M-V; Susann Wünschowski, Mitarbeiterin Abt. Kons./Chir. KZV M-V

**Inhalt:** gesetzliche Grundlagen der vertragszahnärztlichen Behandlung; endodontische Behandlungsmaßnahmen – wann bezahlt die Krankenkasse – an aktuellen Fallbeispielen dargestellt; allgemeine Hinweise zur Füllungstherapie; zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige mit und ohne einen Kooperationsvertrag; die Behandlung von Flüchtlingen und Asylbewerbern – aktueller Stand; das Vorsorgeprogramm „Junge Zähne“; rechtliche Grundlagen und Hinweise zur Dokumentation in den Behandlungsunterlagen; zur Anforderung von Behandlungsunterlagen durch Prüfungsgremien und Krankenkassen – Mitwirkungspflicht; Hinweise zur Vermeidung von Abrechnungsfehlern anhand aktueller Prüfergebnisse aus der Quartalsabrechnung, der rechnerischen und gebührenordnungsmäßigen Berichtigung sowie der Plausibilitätsprüfung gemäß § 106a SGB V

**Wann:** 15. März, 14 bis 18 Uhr, Schwerin; 29. März, 14 bis 18 Uhr, Güstrow

**Punkte:** 5

**Ich melde mich an zum Seminar:**

*(Bitte zutreffendes Seminar ankreuzen)*

- Einrichtung einer Praxishomepage am 22. Februar 15–18 Uhr, Schwerin
- Die vertragszahnärztliche Abrechnung von konservierend/chirurgischen sowie von IP- und FU-Leistungen am 15. März, 14–18 Uhr, Schwerin
- Die vertragszahnärztliche Abrechnung von ZE-Leistungen am 22. März, 15–18 Uhr, Güstrow
- Die vertragszahnärztliche Abrechnung von konservierend/chirurgischen sowie von IP- und FU-Leistungen am 29. März, 14–18 Uhr, Güstrow
- Die vertragszahnärztliche Abrechnung von ZE-Leistungen am 5. April, 15–18 Uhr, Schwerin

Datum/Seminar	Name, Vorname	Abr.-Nr.	ZA/Zahnarzthelferin/Vorb.-Assistent

Unterschrift, Datum

Stempel

**Gebühr:** 75 € (inkl. Schulungsmaterial und Verpflegung)

**Seminar: Die vertragszahnärztliche Abrechnung von Zahnersatz-Leistungen** (Grundkenntnisse in der vertragszahnärztlichen Abrechnung werden vorausgesetzt)

**Referentin:** Heidrun Göcks, Abteilungsleiterin Prothetik KZV M-V

**Inhalt:** Erörterung der wichtigsten Zahnersatz- und Festzuschuss-Richtlinien; Erläuterung der Befundgruppen; Regelversorgung, gleich- und andersartige Versorgungsformen – Abrechnungsbeispiele; Wiederherstellungen; Hinweise zur Vermeidung von Abrechnungsfehlern

**Wann:** 22. März, 15 bis 18 Uhr, Güstrow; 5. April, 15 bis 18 Uhr, Schwerin

**Punkte:** 4

**Gebühr:** 75 € (inkl. Schulungsmaterial und Verpflegung)

KZV M-V, Wismarsche Str. 304, 19055 Schwerin; Ansprechpartnerin: Antje Peters, E-Mail-Adresse: mitgliedewesen@kzvmv.de, Tel.: 0385-54 92 131 oder Fax: 0385-54 92 498.

**KZV**

# Fortbildung Februar bis Mai

**Fachgebiet:** Chirurgie

**Thema:** Akute und chronische Infektionen der Mundhöhle und des Gesichts

**Referent/in:** Dr. Dr. Jan-Hendrik Lenz (Rostock), Dr. Dr. Mark Kirchhoff (Stralsund)

**Termin:** 25. Februar, 9–13 Uhr

**Ort:** Klinik und Polikliniken für ZMK „Hans Moral“, Hörsaal 2, Strempeistr. 13, 18057 Rostock

**Fortbildungspunkte:** 5

**Kurs-Nr.:** 05/I-17

**Kursgebühr:** 130 Euro

**Fachgebiet:** Konservierende ZHK

**Thema:** Loch im Milchzahn – Was nun? Diagnosebasierte Therapie im Milchgebiss: Von Kariesinaktivierung über Füllung, Stahlkrone bis zur Milchzahnendodontie

**Referent/in:** Dr. Julian Schmoeckel (Greifswald), Dr. Ruth Santamaria (Greifswald)

**Termin:** 1. März, 14–19 Uhr

**Ort:** Zentrum für ZMK, Walther-Rathenau-Str. 42 a, 17489 Greifswald

**Fortbildungspunkte:** 6

**Kurs-Nr.:** 06/I-17

**Kursgebühr:** 170 Euro

**Fachgebiet:** Literaturrecherche

**Thema:** Wissenschaftliche Literaturrecherche und -verwaltung leicht gemacht

**Referent/in:** Dr. Andreas Söhnel (Greifswald)

**Termin:** 8. März, 15–19 Uhr

**Ort:** Zentrum für ZMK, Hörsaal Walther-Rathenau-Straße 42 a, 17489 Greifswald

**Fortbildungspunkte:** 6

**Kurs-Nr.:** 07/I-17

**Kursgebühr:** 186 Euro

**Fachgebiet:** Kieferorthopädie

**Thema:** KFO für Zahnärztinnen und Zahnärzte – So viel sollte jeder wissen

**Referent/in:** Dr. Thorsten Sommer (Norderstedt)

**Termin:** 11. März, 9–17 Uhr

**Ort:** TriHotel am Schweizer Wald,

Tessiner Str. 103, 18055 Rostock

**Fortbildungspunkte:** 8

**Kurs-Nr.:** 08/I-17

**Kursgebühr:** 205 Euro

**Fachgebiet:** Interdisziplinäre ZHK

**Thema:** Schmerzphänomene des orofazialen Systems: Anatomische und physiologische Grundlagen

**Referent/in:** Prof. Dr. Thomas Koppe (Greifswald); Prof. Dr. Jürgen Giebel (Greifswald); Dipl.-Stom. Andrea Koglin (Greifswald); Dr. Hans Barop (Hamburg)

**Termin:** 11. März, 9–17 Uhr

**Ort:** Institut für Anatomie und Zellbiologie; Friedrich-Loeffler-Str. 23 c, 17487 Greifswald

**Fortbildungspunkte:** 9

**Kurs-Nr.:** 09/I-17

**Kursgebühr:** 345 Euro

**Fachgebiet:** Recht/Finanzen

**Thema:** Praxisauflösung und Praxisabgabe

**Referent/in:** RA Peter Ihle (Schwerin); StB Helge C. Kiecksee (Schwerin)

**Termin:** 15. März, 14 – 18 Uhr

**Ort:** TriHotel am Schweizer Wald, Tessiner Str. 103, 18055 Rostock

**Fortbildungspunkte:** 5

**Kurs-Nr.:** 10/I-17

**Kursgebühr:** 150 Euro

**Fachgebiet:** Interdisziplinäre ZHK

**Thema:** Sanft behandeln in der Zahnarztpraxis; Verhaltensformung und Lachgassedierung

**Referent/in:** Dr. Julian Schmoeckel (Greifswald); Dr. Mohamad Alkilzy (Greifswald)

**Termin:** 15. März, 14–19 Uhr

**Ort:** Zentrum für ZMK, Walther-Rathenau-Straße 42 a, 17489 Greifswald

**Fortbildungspunkte:** 6

**Kurs-Nr.:** 11/I-17

**Kursgebühr:** 216 Euro

**Fachgebiet:** Prothetik

**Thema:** Okklusionsschienen bei CMD-Patienten: Warum und wie?

**Referent/in:** Prof. Dr. Peter Ottl (Rostock)

**Termin:** 18. März, 9–16 Uhr

**Ort:** Klinik und Polikliniken für ZMK „Hans Moral“, Hörsaal III, Strempeistr. 13, 18057 Rostock

**Fortbildungspunkte:** 8

**Kurs-Nr.:** 12/I-17

**Kursgebühr:** 185 Euro

**Fachgebiet:** Kommunikation

**Thema:** Interkulturelle Kommunikation in der zahnmedizinischen Praxis

**Referent/in:** Priv.-Doz. Dr. Claude-Hélène Mayer, PhD, PhD

**Termin:** 18. März, 9–17 Uhr

**Ort:** TriHotel am Schweizer Wald, Tessiner Str. 103, 18055 Rostock

**Fortbildungspunkte:** 9

**Kurs-Nr.:** 13/I-17

**Kursgebühr:** 195 Euro

**Fachgebiet:** Prophylaxe

**Thema:** Endlich raus aus dem Produkte-Labyrinth: Von Zahnpasten, Mundspüllösungen und Co.

**Referent/in:** DH Sona Alkozei (Bruchhausen-Vilsen)

**Termin:** 25. März, 9–17 Uhr

**Ort:** TriHotel am Schweizer Wald, Tessiner Str. 103, 18055 Rostock

**Kurs-Nr.:** 40/I-17

**Kursgebühr:** 237 Euro

**Fachgebiet:** Chirurgie

**Thema:** Moderne zahnerhaltende Chirurgie – Es müssen nicht immer Implantate sein

**Referent/in:** Prof. Dr. Andreas Filippi (Basel)

**Termin:** 29. März, 9–17 Uhr

**Ort:** InterCity Hotel Grunthalplatz 5, 19053 Schwerin

**Fortbildungspunkte:** 8

**Kurs-Nr.:** 15/I-17

**Kursgebühr:** 325 Euro

**Fachgebiet:** Prothetik

**Thema:** Mini-Implantate zur Prothesenstabilisierung als Alternative zu Standard-Implantaten

**Referent/in:** Priv.-Doz. Dr. Torsten

Mundt (Greifswald); Dr. Christian Lucas (Greifswald)

**Termin:** 1. April, 9–17 Uhr

**Ort:** Zentrum für ZMK, Walther-Rathenau-Str. 42 a, 17489 Greifswald

**Fortbildungspunkte:** 9

**Kurs-Nr.:** 18/I-17

**Kursgebühr:** 276 Euro

**Fachgebiet:** Chirurgie

**Thema:** Komplikationen und Notfälle in der zahnärztlichen Praxis

**Referent/in:** Dr. Dr. Jan-Hendrik Lenz (Rostock); Dr. Anja Mehlhose (Magdeburg)

**Termin:** 1. April, 9–13 Uhr

**Ort:** Klinik und Polikliniken für ZMK „Hans Moral“, Stempelstraße 13, 18057 Rostock

**Fortbildungspunkte:** 6

**Kurs-Nr.:** 19/I-17

**Kursgebühr:** 360 Euro pro Team

**Fachgebiet:** Gesundheitsvorsorge

**Thema:** In der Ruhe liegt die Kraft  
Lebensfreude durch bewusste Entspannung

**Referent/in:** Annette Krause (Schwerin)

**Termin:** 1. April, 9–15 Uhr

**Ort:** ZÄK M-V, Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin

**Kurs-Nr.:** 41/I-17

**Kursgebühr:** 253 Euro

**Fachgebiet:** Parodontologie

**Thema:** Parodontaltherapie – Verlust und Frust?

**Referent/in:** Dr. Lukasz Jablonowski (Greifswald); Prof. Dr. Thomas Kocher (Greifswald)

**Termin:** 5. April, 15–19 Uhr

**Ort:** Zentrum für ZMK, Walther-Rathenau-Str. 42 a, 17489 Greifswald

**Fortbildungspunkte:** 5

**Kurs-Nr.:** 20/I-17

**Kursgebühr:** 135 Euro

**Fachgebiet:** Sonstiges

**Thema:** Aktualisierungskurs  
„Fachkunde im Strahlenschutz“

**Referent/in:** Prof. Dr. Uwe Rother (Hamburg); Priv.-Doz. Dr. Peter Machinek (Rostock)

**Termin:** 5. April, 14.30–20.30 Uhr

**Ort:** Klinikum Greifswald, Hörsaal Süd, F.-Sauerbruch-Str. 1, 17489

Greifswald

**Fortbildungspunkte:** 9

**Kurs-Nr.:** 21/I-17

**Kursgebühr:** 90 Euro

**Fachgebiet:** Interdisziplinäre ZHK

**Thema:** Mundschleimhautveränderungen und PZR

**Referent/in:** Dr. Dr. Stefan Kindler (Greifswald); DH Livia Kluve-Jahnke (Greifswald)

**Termin:** 7. April, 14–18 Uhr

**Ort:** Seehotel Ecktannen, Fontanestraße 51, 17192 Waren (Müritz)

**Fortbildungspunkte:** 5

**Kurs-Nr.:** 22/I-17

**Kursgebühr:** 162 Euro

**Fachgebiet:** Prophylaxe

**Thema:** Update ZMP – Die parodontale Vorbehandlung

**Referent/in:** Dr. Simone Klein (Berlin)

**Termin:** 22. April, 9–15 Uhr

**Ort:** ZÄK M-V, Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin

**Kurs-Nr.:** 43/I-17

**Kursgebühr:** 266 Euro

**Fachgebiet:** Kommunikation

**Thema:** Kinder und Eltern – Mit Spaß dabei! Glitzerzähne – Reime – Geschichten

**Referent/in:** Sybille van Os-Fingberg (Berlin)

**Termin:** 28. April, 14–20 Uhr

**Ort:** ZÄK M-V, Wismarsche Straße 304, 19055 Schwerin

**Kurs-Nr.:** 45/I-17

**Kursgebühr:** 140 Euro

**Fachgebiet:** Prothetik

**Thema:** Perioprothetische Behandlungskonzepte für die Praxis

**Referent/in:** Priv.-Doz. Dr. Sven Rinke (Hanau); Priv.-Doz. Dr. Dirk Ziebolz (Leipzig)

**Termin:** 29. April, 9–17 Uhr

**Ort:** TriHotel am Schweizer Wald, Tessiner Str. 103, 18055 Rostock

**Fortbildungspunkte:** 8

**Kurs-Nr.:** 23/I-17

**Kursgebühr:** 266 Euro

**Fachgebiet:** Konservierende ZHK

**Thema:** Karies belassen: Was ist

dran an Infiltration und selektiver Exkavation?

**Referent/in:** Priv.-Doz. Dr. Falk Schwendicke (Berlin)

**Termin:** 3. Mai, 14–18 Uhr

**Ort:** InterCity Hotel, Herweghstr. 51, 18055 Rostock

**Fortbildungspunkte:** 5

**Kurs-Nr.:** 24/I-17

**Kursgebühr:** 148 Euro

**Fachgebiet:** Sonstiges

**Thema:** Aktualisierungskurs „Fachkunde im Strahlenschutz“

**Referent/in:** Prof. Dr. Uwe Rother (Hamburg), Priv.-Doz. Dr. Peter Machinek (Rostock)

**Termin:** 5. Mai, 14.30–20.30 Uhr

**Ort:** TriHotel am Schweizer Wald, Tessiner Str. 103, 18055 Rostock

**Fortbildungspunkte:** 9

**Kurs-Nr.:** 25/I-17

**Kursgebühr:** 90 Euro

**Fachgebiet:** Abrechnung

**Thema:** GOZ Basiswissen für Neuanwender und Wiedereinsteiger

**Referent/in:** Sandra Bartke (Schwerin)

**Termin:** 10. Mai, 15–18 Uhr

**Ort:** TriHotel am Schweizer Wald, Tessiner Str. 103, 18055 Rostock

**Fortbildungspunkte:** 4

**Kurs-Nr.:** 26/I-17

**Kursgebühr:** 84 Euro

**Fachgebiet:** Prophylaxe

**Thema:** Der schleichende Verlust – Erosionen und Erosionsprophylaxe in der PZR

**Referent/in:** DH Sabine Meyer-Loos (Möln)

**Termin:** 12. Mai, 14–18.30 Uhr

**Ort:** Hotel am Ring, Große Krauthöfer Straße 1, 17033 Neubrandenburg

**Kurs-Nr.:** 46/I-17

**Kursgebühr:** 156 Euro

**Fachgebiet:** Finanzen

**Thema:** Steuern – Lästig, aber verpflichtend/Unkenntnis kann teuer werden

**Referent/in:** Dipl.-Kfm. Christian Guizetti (Berlin)

**Termin:** 17. Mai, 15–18 Uhr

**Ort:** ZÄK M-V, Wismarsche Straße

ausgebucht

304, 19055 Schwerin  
**Fortbildungspunkte:** 4  
**Kurs-Nr.:** 27/I-17  
**Kursgebühr:** 110 Euro

**Fachgebiet:** Parodontologie  
**Thema:** Mukogingivale und plastisch parodontale Chirurgie  
**Referent/in:** Prof. Dr. Heinz H. Topoll (Münster)  
**Termin:** 20. Mai, 9–17 Uhr  
**Ort:** Zentrum für ZMK, Walther-Rathenau-Str. 42 a, 17489 Greifswald  
**Fortbildungspunkte:** 9

**Kurs-Nr.:** 28/I-17  
**Kursgebühr:** 275 Euro

**Fachgebiet:** Qualitätsmanagement  
**Thema:** Gelebtes Qualitätsmanagementsystem der zahnärztlichen Körperschaften in M-V  
**Referent/in:** Dipl.-Stom. Holger Donath (Teterow), Konrad Curth (Schwerin)  
**Termin:** 31. Mai, 14–17 Uhr  
**Ort:** Zahnärztekammer M-V, Wismarsche Straße 304, 19055

Schwerin  
**Fortbildungspunkte:** 4  
**Kurs-Nr.:** 29/I-17  
**Kursgebühr:** 90 Euro

Das Referat Fortbildung ist unter Telefon: 0385-5 91 08 13 und Fax: 0385-5 91 08 23 zu erreichen.

Weitere Seminare, die planmäßig stattfinden, jedoch bereits ausgebucht sind, werden an dieser Stelle nicht mehr aufgeführt (siehe dazu unter [www.zaekmv.de](http://www.zaekmv.de) – Stichwort Fortbildung)

## ZahnMedizin für Pflegebedürftige

### Aspekte bei der Aufklärung, Einwilligung und Durchführung

Die Sonderfortbildung „ZahnMedizin für Pflegebedürftige“ am Sonnabend, den 1. April, 9.30 bis 16 Uhr in der Zahnärztekammer Hamburg, Weidestraße 122b, 22083 Hamburg, wendet sich an Zahnärzte mit ihren Mitarbeitern, die pflegebedürftige Patienten zu Hause und/oder in Pflegeeinrichtungen schon betreuen bzw. betreuen möchten. Die besonderen rechtlichen Aspekte bei der Aufklärung, Einwilligung und Durchführung der zahnmedizinischen Therapie und beim Datenschutz werden erläutert. Es werden Hinweise zum Umgang mit Patienten, Angehörigen, Bevollmächtigten, Betreuern, Pflegepersonal und

Pflegediensten gegeben. Checklisten und ein funktionierendes Praxisbeispiel für aufsuchende Betreuung und Therapie von immobilen pflegebedürftigen Patienten werden vorgestellt. Schwerpunktthema sind dementielle Erkrankungen.

Die genaue Themenübersicht ist zu finden unter [www.zahnaerzte-hh.de](http://www.zahnaerzte-hh.de) (Kursnummer 9113 INTER). Die Gebühr beträgt 130 Euro. Es werden acht Fortbildungspunkte vergeben. Anmeldung unter Tel.: (040) 73 34 05-33, Fax: (040) 73 34 05-9933; Mail: [simone.wegemann@zaek-hh.de](mailto:simone.wegemann@zaek-hh.de)

Info der ZÄK HH

## Einladung zum Absolvententreffen

### Jahrgänge zwischen 1959 und 1965 der Uni Rostock

Alle Kolleginnen und Kollegen die zwischen 1959 und 1965 an der Universität Rostock Medizin resp. Zahnmedizin studiert haben, sind zu einem Studienjahrestreffen eingeladen. Federführend bei der Organisation ist Dr. Ute Mildner (Tel.: 03842861610), unterstützt durch Dr. Dietrich Thierfelder und Dr. Michael Lafrenz.

Das Treffen soll am 10. und 11. Mai in Wismar stattfinden. Dafür sind in zwei zentral gelegenen Hotels Zimmer geblockt: Fründts Hotel, Schweinsbrücke 1, Tel.: 03841-2256982, Fax: 03841-2256984 und Stadthotel Stern, Lübsche Str. 9, Tel.: 03841-257740, Fax: 03841-25774505. Die Anmeldung bitte unter dem Stichwort „Ärztetreffen 2017“.

Für das gesamte Programm wird ein Unkostenbeitrag von 45 Euro pro Person veranschlagt, zu zahlen auf das Konto von Dr. Ute Mildner unter dem Kennwort „Ärztetreffen 2017“ mit der Nummer DE 07 1405 1000 1506215374. Die Einzahlung gilt als definitive Anmeldung und sollte bis Ende März erfolgen.

Treffpunkt ist am 10. Mai um 16 Uhr in der Sektellerei zu einem Vortrag und anschließender Sektprobe mit Imbiss sowie gemütlichem Beisammensein. Am 11. Mai gibt es von 9.30 bis 10.30 Uhr einen Stadtrundgang durch das Zentrum, von 11 bis 14 Uhr eine Fahrt mit der Kogge „Wissemara“ in der Wismarer Bucht (einschließlich Eintopf mit Bockwurst).

Dr. Michael Lafrenz

# Neues im Medizinproduktegesetz

## Schwerwiegende Vorkommnisse direkt an das BfArM melden

Die Meldungen zu Vorkommnissen mit Medizinprodukten tragen seit vielen Jahren dazu bei, die Sicherheit beziehungsweise Qualität von Medizinprodukten kontinuierlich zu überwachen. Deshalb sind nach § 3 Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung (MPSV) alle Anwender und Betreiber von Medizinprodukten verpflichtet, Vorkommnisse mit Medizinprodukten dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu melden. Die Verpflichtung galt bisher für Zahnärzte erfüllt, wenn die Meldung an die Arzneimittelkommission Zahnärzte (AKZ) erfolgte.

Ab 2017 sind alle Angehörigen der Heilberufe verpflichtet, besonders folgenschwere Vorkommnisse beziehungsweise deren mögliches Eintreten direkt elektronisch an das BfArM zu melden. Das Formblatt für die Meldung von Vorkommnissen durch Anwender, Betreiber und sonstige Inverkehrbringer nach § 3 Absatz 2 bis 4 der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung ist zu finden unter:

[http://www.bfarm.de/DE/Service/Formulare/functions/Medizinprodukte/\\_node.html](http://www.bfarm.de/DE/Service/Formulare/functions/Medizinprodukte/_node.html)

Um der Kollegenschaft auch weiterhin bei beobachteten (leichten) Mängeln von Medizinprodukten Unterstützung zu gewähren, wird die Arzneimittelkommission den bekannten Meldebogen in etwas veränderter Form weiterführen und über die Zahnärztlichen Mitteilungen und die Homepage der Bundeszahnärztekammer veröffentlichen. Dieses Formular kann genutzt werden für Meldungen zu mangelhaften Medizinprodukten, die nicht unter die Meldepflicht nach § 3 Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung fallen.

### Novellierung

#### Medizinprodukte-Betreiberverordnung

Im Rahmen der Zweiten Verordnung zur Änderung medizinproduktrechtlicher Vorschriften wurde ebenfalls die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) novelliert. U. a. haben ab 2017 nach § 6 MPBetreibV Praxen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten einen Beauftragten für Medizinproduktsicherheit zu bestimmen. Die Position muss mit einer sachkundigen und zuverlässigen Person mit medizinischer, naturwissenschaftlicher, pflegerischer, pharmazeutischer oder technischer Ausbildung besetzt werden. Der Beauftragte für Medizinproduktsicherheit nimmt die Aufgaben einer Kontaktperson für Behörden, Hersteller und Vertreiber im Zusammenhang mit Meldungen über Risiken von Medizinprodukten sowie bei der Umsetzung von notwendigen korrektiven Maßnahmen wahr.

Die Gesundheitseinrichtung hat sicherzustellen, dass eine Funktions-E-Mail-Adresse des Beauftragten für die Medizinproduktsicherheit auf ihrer Internetseite bekannt gemacht ist.

#### Wer validiert den Validierer?

Neu ist ebenfalls, dass eine Validierung nur durch entsprechend qualifiziertes Personal zu erfolgen hat. Betreiber werden verpflichtet, sich die Qualifikation bestätigen zu lassen (§ 7 Abs. 2 und § 5 MPBetreibV). Es wird empfohlen, dass dem Validierungsbericht ein entsprechendes Dokument beigelegt wird.

**Ausschuss Zahnärztliche Berufsausübung und Hygiene/BZÄK**

# Kein Doktor in Deutschland

## Abschluss Medizinstudium in Belgien

Der Abschluss eines Medizinstudiums in Belgien mit dem Grad „Docteur en Médecine, Chirurgie et Accouchements“ berechtigt nicht zur Führung des Titels „Doktor der Medizin“ oder abgekürzt „Dr.“ in Deutschland. Dies entschied das Verwaltungsgericht Mainz.

In den 1980er-Jahren hatte der Kläger in Belgien das Medizinstudium absolviert. Daraufhin erteilte ihm das damalige Kultusministerium Rheinland-Pfalz die Genehmigung zur Führung des akademischen Grads „Docteur en Médecine, Chirurgie et Accouchements

/ Univ. Brüssel“. Mit seiner Klage gegen die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz verfolgte der Kläger die Feststellung, dass er zur Verwendung des deutschen Dokortitels der Medizin berechtigt sei. Zur Begründung machte der in Rheinland-Pfalz tätige Arzt u.a. geltend, in Belgien sei die Abkürzung „Dr.“ für den von ihm erreichten Studienabschluss üblich. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab.

Ein ausländischer Hochschulgrad dürfe nach dem rheinland-pfälzischen Hochschulgesetz nur in der (ausländischen) Form geführt werden, in der er ver-

liehen worden sei. Weil in Belgien für den Abschluss „Docteur en Médecine, Chirurgie et Accouchements“ die Abkürzung „Dr.“ weder rechtlich zugelassen noch nachweislich allgemein üblich sei, dürfe sie auch nicht in Rheinland-Pfalz verwendet werden. Für den Kläger vorteilhaftere Regelungen enthielten auch nicht die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz für in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) erworbene Hochschulgrade. Auch für diese gelte der Grundsatz, dass sie nur in der jeweiligen Originalform zugelassen seien. Die deutsche Abkürzung „Dr.“ dürfe jedoch unter anderem nach Durchlaufen eines Promotions-

verfahrens im EU-Ausland, nicht aber aufgrund bloßen Abschlusses des Medizinstudiums – vergleichbar mit dem deutschen Staatsexamen Medizin – geführt werden.

Ziel sei es, den Rechtsverkehr vor Täuschung oder Irreführung durch eine unkontrollierte Führung ausländischer Grade zu schützen. Verfassungsrecht oder europäisches Recht verlangten nicht eine günstigere Betrachtung.

**(Verwaltungsgericht Mainz,  
Urteil vom 16. November 2016,  
3 K 1538/15.MZ)**

## Ausschreibung eines Praxissitzes in 18469 Velgast – auch als Zweigpraxis

Der Bürgermeister der Gemeinde Velgast hat die KZV Mecklenburg-Vorpommern um Mithilfe gebeten, da der langjährige Zahnarzt in Velgast seine Praxis zum 31. März ohne Nachfolger schließen wird.

Die Gemeinde Velgast liegt im allgemeinzahnärztlichen Bedarfsplanungsbereich Nordvorpommern. Aktuell sind dort 58 Vertragszahnärzte tätig. Durch die Praxisschließung in Velgast wird sich die allgemeinzahnärztliche Versorgung im Planungsbereich Nordvorpommern nur geringfügig ändern. Mit einem Versorgungsgrad von 98,7 Prozent (Stand September 2016) gilt der Planungsbereich Nordvorpommern gemäß den Bedarfsplanungs-Richtlinien Zahnärzte als ausreichend versorgt.

Gleichwohl möchte die Kassenzahnärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern die Gemeinde Velgast bei der Suche nach einem Zahnarzt unterstützen. Da bisher kein Praxisnachfolger für diese ländliche Zahnarztpraxis in Velgast gefunden werden konnte, soll an dieser Stelle auch auf die Möglichkeit zur Führung einer Zweigpraxis hingewiesen werden.

Ein Vertragszahnarzt darf außerhalb seines Vertragszahnarztsitzes eine Zweigpraxis an einem weiteren Ort betreiben, wenn die Versorgung der Versicherten am Orte der Zweigpraxis verbessert und die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragszahnarztsitzes nicht beeinträchtigt wird. Die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragszahnarztsitzes wird in der Regel dann nicht beeinträchtigt, wenn die Dauer der Tätigkeit des Vertragszahnarztes in der Zweigpraxis ein Drittel seiner Tätigkeit am Vertragszahnarztsitz nicht übersteigt. Anträge zur Führung einer Zweigpraxis genehmigt der Vorstand der KZV Mecklenburg-Vorpommern.

Interessenten erfahren Näheres bei der KZV Mecklenburg-Vorpommern (Tel. 0385-5492-130 oder -131 oder unter der E-Mail: [mitgliederwesen@kzvmv.de](mailto:mitgliederwesen@kzvmv.de))

## Leserbrief

In der Pressemeldung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 5.12.2016 heißt es:

„Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, durch den die Durchführung der Kammerversammlung untersagt werden sollte, war zuvor durch das Verwaltungsgericht Schwerin mit dem Hinweis auf vorhandene Selbstverwaltungsstrukturen abgelehnt worden.“

Diese Aussage ist unzutreffend. Das Verwaltungsgericht Schwerin hat keine Entscheidung in der Hauptsache getroffen. Dieses ist bei einem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz auch nicht möglich. Der Antrag auf eine einstweilige Anordnung ist ausschließlich wegen der nach Auffassung des Gerichtes fehlenden Eilbedürftigkeit abgelehnt worden.

**Dr. Peter Bührens  
Schwerin**

„Auf der Homepage der Zahnärztekammer [www.zaekmv.de](http://www.zaekmv.de) ist unter Kammer/Wahl zur Kammerversammlung 2017 der entsprechende Beschluss des VG Schwerin vom 24. November 2016 veröffentlicht.

Die Begründung des Gerichts enthält die Hinweise auf die Selbstverwaltung.“

**ZÄK**

# Stift- bzw. Schraubenverankerung

## BEMA-konforme Abrechnung von Behandlungsmaßnahmen

Zu den häufigsten Fehlern in der KCH-Abrechnung zählen nach wie vor die Leistungen, die in Verbindung mit dem Setzen eines Stiftaufbaus/ Wurzelstift oder Schraubenaufbau (Geb.-Nrn. 18a/b) erbracht und abgerechnet werden. Hinsichtlich dieser Leistungsabrechnung scheint es immer noch einige Unsicherheiten in den Praxen zu geben. Daher zum besseren Verständnis nachfolgende Hinweise:

Für das „Vorbereiten eines endodontisch behandelten Zahnes zur Aufnahme einer Krone mit Verankerung im Wurzelkanal“ ist die BEMA-Nr. 18 in Ansatz zu bringen. Hierfür finden konfektionierte Stift- oder Schraubenaufbauten oder der gegossene Stiftaufbau Verwendung. Im Zusammenhang mit den vorbereitenden Maßnahmen zur Aufnahme eines Stift- oder Schraubenaufbaus werden sehr häufig die Gebührennummern 31 (Trep1), 32 (WK) und 35 (VF) abgerechnet, obwohl es sich bei der vorbereitenden Maßnahme lediglich um das Ausschachten der Kavität des Stiftbettes, bei schon vorhandener Wurzelfüllung, handelt. Die Abrechnungsbestimmungen zur Nr. 18 stellen eindeutig klar, „dass alle unmittelbar zur Versorgung mit Aufbauten gehörenden Maßnahmen mit der Bewertung nach Nr. 18 abgegolten sind. Dazu gehören: Präparation des Zahnstumpfes zur Aufnahme des Aufbaus einschließlich Aufbereiten des Wurzelkanals bzw. der Wurzelkanäle für die intrakanaläre Stift- oder Schraubenverankerung, ...“

Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang auch immer wieder festzustellen, dass Aufbaufüllungen neben einem konfektionierten Stift- oder Schraubenaufbau (Nr. 18a) nach den BEMA-Nummern 13c (F3) oder 13d (F4) zur Abrechnung gelangen. Notwendige Aufbaufüllungen in Verbindung mit einem konfektionierten Wurzelstift oder Schraubenaufbau (BEMA-Nr. 18a) sind als konservierende Leistung nach den BEMA-Nummern 13a (F1), 13b (F2) oder 13e (F1), 13f (F2) abzurechnen, da es sich hierbei um eine „Ummantlungsfüllung“ handelt. Wird die Aufbaufüllung in Adhäsivtechnik erbracht, ist diese gemäß § 28 Abs. 2 SGB V mehrkostenfähig, da adhäsiv befestigte Füllungen nur in Ausnahmefällen (Niereninsuffizienz, Amalgamallergie) Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung sind (siehe auch Richtlinien B.III.4. und 5. des Gemeinsamen Bundesausschusses). In diesen Fällen wird die vergleichbare plastische Füllung z. B. 13b0 (F2/ZE) als Sachleistung

gegenüber der Krankenkasse abgerechnet und dem Patienten werden lediglich die Mehrkosten, die beim Legen der Aufbaufüllung entstanden sind, in Rechnung gestellt.

Neben dem Setzen eines gegossenen Stiftaufbaus (BEMA-Nr. 18b) kann die BEMA-Nr. 13 für das Vorbereiten eines zerstörten Zahnes zur Aufnahme einer Krone nicht abgerechnet werden. Der gegossene Stiftaufbau beinhaltet ja sozusagen die „Ummantlungsfüllung“, die mit der BEMA-Nr. 18b somit abgegolten ist.

Aus Gründen der ästhetischen Optimierung werden auch häufig keramische Stiftaufbauten z. B. aus Glaskeramik oder auch dentinfarbene Wurzelstifte aus glasfaserverstärktem Kunststoff verwendet. Die Verwendung dieser metallfreien Stifte ist zwar auch innerhalb des Festzuschussystems möglich, ist aber eine Leistung, die über das Wirtschaftlichkeitsgebot gem. § 12 SGB V hinausgeht und somit keine Vertragsleistung der gesetzlichen Krankenkasse. Die Verwendung dieser Stiftsysteme löst die Gleichartigkeit aus. In den >>Schnittstellen zwischen BEMA und GOZ – Vereinbarung privat Zahnärztlicher Leistungen mit Versicherten der GKV << wurde nunmehr die Charakterisierung dieser Versorgung bestätigt. Für zahnärztliche Leistungen, die nicht dem Leistungsinhalt der Gebührenpositionen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes Zahnärzte (BEMA-Z) entsprechen, kann mit dem Patienten somit eine Privatvereinbarung getroffen werden. So sind nicht nur z. B. die keramischen Stiftaufbauten, GOZ-Nr. 2195, sondern zusätzlich auch die adhäsive Befestigung des Stiftes, GOZ-Nr. 2197, mit dem Patienten vereinbarungsfähig. Darüber hinaus kann für die „Ummantlungsfüllung“ eines metallfreien Stiftes nach der GOZ-Nr. 2195 die GOZ-Nr. 2180 im Rahmen der Mehrkostenregelung nach § 28 Abs. 2 SGB V für die adhäsive Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischen Aufbaumaterial sowie zusätzlich die adhäsive Befestigung des plastischen Aufbaus, GOZ-Nr. 2197, mit dem Patienten vereinbart werden. Auch in diesen Fällen wird die vergleichbare plastische Füllung als Sachleistung gegenüber der Krankenkasse abgerechnet. Der Patient trägt lediglich die Mehrkosten. Zu beachten ist hierbei, dass diese mehrkostenfähigen Aufbaufüllungen auch nur nach den BEMA-Nummern 13a oder b abgerechnet werden können.

**Andrea Mauritz**

# Festsitzende Langzeitprovisorien

## Neuregelungen in der GOZ beachten

Die Leistungen nach den Nummern 7080 und 7090 wurden vom Gesetzgeber in der novellierten GOZ neu gefasst und Inhalte konkretisiert, die mit diesen Gebührensätzen abgegolten sind.

### GOZ 7080

Versorgung eines Kiefers mit einem festsitzenden laborgefertigten Provisorium (einschließlich Vorpräparation) im indirekten Verfahren, je Zahn oder je Implantat, einschließlich Entfernung

### GOZ 7090

Versorgung eines Kiefers mit einem laborgefertigten Provisorium im indirekten Verfahren, je Brückenglied, einschließlich Entfernung

### Abrechnungsbestimmungen zu den GOZ-Nrn. 7080 und 7090:

*Die Berechnung der Leistungen nach den Nummern 7080 und 7090 setzt voraus, dass es sich bei dem festsitzenden laborgefertigten Provisorium um ein Langzeitprovisorium mit einer Tragezeit von mindestens drei Monaten handelt.*

*Beträgt die Tragezeit des festsitzenden laborgefertigten Provisoriums unter drei Monaten, sind anstelle der Leistungen nach den Nummern 7080 und 7090 die Leistungen nach den Nummern 2260, 2270 oder 5120 und 5140 berechnungsfähig.*

*Im Zusammenhang mit den Leistungen nach den Nummern 7080 oder 7090 sind die Leistungen nach den Nummern 2230, 2240, 5050 oder 5060 nicht berechnungsfähig.*

*Die Wiedereingliederung desselben festsitzenden laborgefertigten Provisoriums nach den Nummern 7080 oder 7090, gegebenenfalls auch mehrmals, einschließlich Entfernung ist mit den Gebühren nach den Nummern 7080 bis 7100 abgegolten.*

Bei der provisorischen Versorgung nach 7080 / 7090 GOZ muss es sich um ein festsitzendes Provisorium handeln, das im zahntechnischen Labor/ Zahnarztlabor gefertigt und für eine Tragezeit von mindestens drei Monaten konzipiert und eingegliedert wurde. Die neueingefügte Bestimmung „einschließlich Vorpräparation“ stellt klar, dass der Aufwand für die Präparation der Pfeilerzähne mit der Ziffer 7080 abgegolten ist und Teilleistungen nach den „unvollendeten“ Kronenpositionen 2230, 2240, 5050 oder 5060 nicht mehr zusätzlich berechnet werden können.

Die Ziffer 7080 GOZ ist je Zahn oder je Implantat

berechnungsfähig, unabhängig davon, ob es sich um eine konservierende Einzelkrone oder einen prothetischen Brückenanker handelt. Auch die Anfertigungsform als Voll-, Teil- oder Stiftprovisorium ist hier ohne Bedeutung.

Die Brückenspanne nach der Ziffer 7090 GOZ ist je Brückenglied berechenbar (GOZ 88: je Brückenspanne oder Freundsattel).

Bei einem laborgefertigten festsitzenden Provisorium mit einer geplanten Tragezeit von unter drei Monaten sind anstelle der Nummern 7080/7090 nur die Ziffern 2260, 2270 oder 5120 und 5140 zulässig. Hier empfiehlt sich der Hinweis in der Rechnung, dass es sich um Provisorien im indirekten Verfahren handelt, die weniger als drei Monate getragen werden.

Nach Auffassung der Bundeszahnärztekammer kann die Berechnung der Gebührennummern 7080/7090 auch bei einer kürzeren als einer dreimonatigen Tragezeit erfolgen, wenn Gründe vorliegen, die der Zahnarzt nicht zu vertreten hat (z. B. bei Befundänderung, Praxiswechsel, Tod des Patienten).

Ein direkt am Patienten hergestelltes Provisorium mit einer Tragezeit von über drei Monaten ist mit den Ziffern 2260, 2270, 5120 und 5140 abzurechnen.

Die Anfertigung eines im Sprechzimmer hergestellten Zwischenprovisoriums bis zur Fertigstellung des laborgefertigten Langzeitprovisoriums wird ebenfalls nach den Ziffern 2260, 2270, 5120 und 5140 berechnet.

Wiederholtes Abnehmen und Wiederbefestigen eines Langzeitprovisoriums (z.B. bei endodontischen Maßnahmen) sind Leistungsbestandteil der Ziffern 7080/7090. Die Entfernung eines fest zementierten Langzeitprovisoriums kann dagegen nach der Ziffer 2290 (Ekr) je Zahn berechnet werden.

Die Wiederbefestigung eines andernorts eingegliederten Langzeitprovisoriums (Notdienst, Vertretung, Behandlerwechsel) ist in der GOZ nicht beschrieben und wird analog berechnet.

Muss ein Langzeitprovisorium wegen Verlust, Zerstörung oder Besonderheiten im Behandlungsverlauf neu hergestellt werden, können die Ziffer 7080 und 7090 erneut berechnet werden, auch wenn es nicht drei Monate eingegliedert war.

Wiederherstellungsmaßnahmen am Interimszahnersatz (z. B. Bruchreparatur, Unterfütterungen) lösen die Ziffer 7100 aus.

**Beispiel 1:**

Langzeitprovisorium 14, 13 bis 23, 24 (im Labor gefertigt, Tragezeit auf vier Monate konzipiert)

Abrechnung:

4 x 7080, 4 x 7090,

direktes Zwischenprovisorium im Sprechzimmer gefertigt

2 x 2270 (Zähne 14, 24)

2 x 5120 (Zähne 13, 23)

1 x 5140 (prov. Brückenspanne 12-22)

**Beispiel 2**

Langzeitprovisorium 17, 16 mit Anhänger 15 (im Labor gefertigt, Tragezeit unter drei Monaten)

Abrechnung:

1 x 2270 (Zahn 17)

1 x 5120 (Zahn 16)

1 x 5140 (Anhänger 15)

**Dipl.-Stom. Andreas Wegener**

**Birgit Laborn**

**GOZ-Referat**

**Immer wieder nachgefragt**

Adhäsive Befestigung von künstlichen / natürlichen Zähnen als Provisorium

**Beispiel:** Zahnextraktion, Abtrennen der Zahnwurzel, adhäsive Befestigung an den Nachbarzähnen. Berechnung: analog § 6 Abs. 1 GOZ - die Wahl der Analognummer sollte immer praxisindividuell ermittelt werden. **GOZ-Referat**

# Alex-Motsch-Preis 2016 verliehen

## Auch Prof. Peter Ottl und Prof. Bernd Kordaß geehrt



Der mit 5000 Euro dotierte Alex-Motsch-Preis der Deutschen Gesellschaft für Funktionsdiagnostik und -therapie (DGFDT) wurde im Rahmen der

diesjährigen Jahrestagung von der Präsidentin, Priv.-Doz. Dr. Ingrid Peroz, verliehen. Der Alex-Motsch-Preis ist aus dem ehemaligen Kemptner Förderpreis hervorgegangen, hat eine dementsprechend lange Tradition und stellt einen der höchstdotierten Forschungspreise in der deutschen Zahnheilkunde dar. Mit dem Preis zeichnet die DGFDT die besten in der Zeitschrift für kranio-mandibuläre Funktion (CMF) publizierten Arbeiten zum Thema Funktionslehre, Funktionsdiagnostik und -therapie eines Jahrgangs aus. Der Preis wird zu gleichen Teilen in den Kategorien Wissenschaft und Praxis verliehen. Für das Jahr 2016 ausgezeichnet wurden die Arbeitsgruppe Hugger / Utz / Seeher / Ahlers, die zusammen mit elf Ko-Autoren (Bartsch / Feyen / Frahn / Gabel / Kordaß / Lange-Lentz / Neff / Ottl / Reusch / Winzen / Wolowski) die „S2k Leitlinie Instrumentelle zahnärztliche Funktionsanalyse“ verfasst haben.

Für den Bereich Publikationen aus der freien Praxis wurde Imhoff für seinen Artikel „CMD und neuropathischer Schmerz“ ausgezeichnet. Der Alex-Motsch-Preis soll Zahnärzte motivieren, sich wissenschaftlich mit dem Thema der Funktion auseinanderzusetzen und ein Anreiz sein, die Ergebnisse zu publizieren.

**Dr. Bruno Imhoff (für die DGFDT)**



*Prof. Dr. Peter Ottl (Rostock), Prof. Dr. Karl-Heinz Utz (Bonn) und Priv.-Doz. Dr. Oliver M. Ahlers (Hamburg) freuen sich über die Auszeichnung*

# Unterschrift des Praxisinhabers

## In welchen Situationen es Ausnahmefälle gibt

Aus gegebenem Anlass soll mit diesem Beitrag darauf hingewiesen werden, in welchen Fällen der Praxisinhaber selbst zu unterschreiben hat und/oder wann angestellte Zahnärzte, Assistenten oder auch in Ausnahmefällen die Helferin dies vornehmen können.

Die Frage, wer die Unterschrift auf Vertragsunterlagen (z.B. Heil- und Kostenplan, Überweisung oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) leisten muss, hängt davon ab, wer in welchem Umfang für die Erfüllung der vertragszahnärztlichen Pflichten haftet.

Nach § 4 Bundesmantelvertrag-Zahnärzte und § 8 Ersatzkassenvertrag-Zahnärzte trägt der Praxisinhaber die alleinige Verantwortung. Für die Erfüllung der vertragszahnärztlichen Pflichten seines ärztlichen wie auch nicht ärztlichen Personals haftet er in gleichem Umfang wie für die eigene Tätigkeit gemäß § 278 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

Das bedeutet, dass der Praxisinhaber in alleiniger Niederlassung grundsätzlich auch alle Vertragsunterlagen mit seinem Praxisstempel versehen und persönlich unterschreiben muss.

Bei mehreren Vertragszahnärzten, die sich im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) zusammengeschlossen haben, haften die beteiligten Vertragszahnärzte gesamtschuldnerisch, d. h., dass jeder Einzelne grundsätzlich Vertragsformulare jeweils mit Wirkung für und gegen alle Mitglieder der BAG unterschreiben kann.

In einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) trägt der zahnärztliche Leiter die Gesamtverantwortung für die ärztliche Versorgung der Pa-

tienten. Hierzu gehören unter anderem auch die ordnungsgemäße Abrechnung, die Führung der ärztlichen Unterlagen über die Patienten, die Erstellung von Arztberichten sowie die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Vertragsarztes. Er hat folglich die erforderlichen Unterschriften zu leisten.

Angestellte Zahnärzte oder Assistenten sind demgegenüber nur dann unterschriftsberechtigt, wenn sie den Praxisinhaber bei Krankheit, Urlaub, Teilnahme an einer ärztlichen Fortbildung/ Wehrübung oder die Praxisinhaberin in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Entbindung vertreten, wobei Assistenten erst nach mindestens einjähriger Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 3 Zahnärzte-ZV vertretungsberechtigt sind. Zum Zwecke der eindeutigen Erkennbarkeit der Vertretungshandlung nach außen ist die Unterschriftsleistung dann mit dem Zusatz „i. V.“ (in Vertretung) zu versehen.

Dauert die Vertretung länger als eine Woche, ist sie zudem der KZV M-V anzuzeigen.

Die Sprechstundenhilfen sind ebenso wie die angestellten Zahnärzte und Assistenten Hilfspersonen im Sinne von § 15 Abs. 1 S. 2 SGB V, deren Tätigkeiten der zahnärztlichen Berufsausübung zuzuordnen und vom Praxisinhaber haftungsrechtlich zu verantworten sind.

Das hat zur Folge, dass der Praxisinhaber zweifellos rechtsverbindliche Erklärungen grundsätzlich mit eigener Unterschrift und Stempel versehen muss. Dies gilt insbesondere für die Vertrags- und Abrechnungsunterlagen.

Aber auch alle sonstigen Schriftsätze an die KZV M-V, gleich ob man eine neue Kontoverbindung mitteilt oder Stellungnahmen beziehungsweise Widersprüche zu rechnerischen Berichtigungen der Honorarabrechnung, in Wirtschaftlichkeitsprüfverfahren oder in Regressverfahren zu prophetischen Leistungen abgibt, müssen die Unterschrift des Zahnarztes tragen. Ebenso sind Erklärungen gegenüber Gutachtern vom Vertragszahnarzt selbst zu unterzeichnen. Einzig für die Anforderung von Formularen bei der KZV M-V und die Übersendung von Röntgenaufnahmen reicht hingegen die Unterschrift der Helferin.

Aus Zurechnungs- und insbesondere haftungsrechtlichen Gründen sollte in jedem Fall aus dem Stempel und der Unterschrift deutlich erkennbar sein, wer und im Vertretungsfalle für wen nach außen auftritt.

**Ass. jur. Katja Millies**

# Urlaubskürzung bei Elternzeit

## Nur mit ausdrücklicher Erklärung möglich

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Der Mindesturlaub beträgt nach dem Bundesurlaubsgesetz jährlich mindestens 24 Werktage bzw. 20 Arbeitstage (d.h. ohne Berücksichtigung von Samstagen). Vertraglich kann dem Mitarbeiter ein höherer Urlaubsanspruch zugestanden werden. Zweck des Erholungsurlaubes ist es, dem Arbeitnehmer die Gelegenheit zur selbstbestimmten Erholung zu geben. Ein konkretes Erholungsbedürfnis des Arbeitnehmers ist nicht entscheidend. Das Gesetz geht vielmehr davon aus, dass ein Arbeitnehmer bei Fälligkeit des Anspruches auch erholungsbedürftig ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entsteht der Urlaubsanspruch allerdings auch unabhängig von der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers im bestehenden Arbeitsverhältnis. Selbst wenn der Arbeitnehmer also arbeitsunfähig sein sollte oder zum Beispiel die Mitarbeiterin wegen einer bestehenden Schwangerschaft nicht arbeiten kann, vermindern diese Ausfallzeiten den Urlaubsanspruch nicht. § 17 Abs. 1 des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes (BEEG) regelt allerdings, dass der Arbeitgeber den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um 1/12 kürzen kann. Sofern die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter also vom 1. Januar 2016 bis 15. November 2016 in Elternzeit war, könnte ihr/sein Urlaubsanspruch für 2016 um zehn Zwölftel gekürzt werden. Bei angenommenen 24 Ar-

beitstagen Urlaubsanspruch bestünde konkret für 2016 „nur“ ein Urlaubsanspruch für vier Arbeitstage.

Wichtig zu wissen ist, dass die Kürzung des Urlaubs nicht kraft Gesetzes automatisch erfolgt, sondern einer empfangsbedürftigen Erklärung des Arbeitgebers bedarf. Der Arbeitgeber muss die Kürzung allerdings nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt aussprechen. Die Kürzung kann also vor, während und nach der Elternzeit erklärt werden, auch wenn das Arbeitsverhältnis später nicht fortgesetzt werden soll. In der Vergangenheit konnte der Arbeitgeber diese Kürzung sogar dann noch vornehmen, wenn das Arbeitsverhältnis bereits beendet war. Durch Urteil vom 19. Mai 2015 hat das Bundesarbeitsgericht seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und entschieden, dass die Kürzungsmöglichkeit nur im Rahmen eines noch bestehenden Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden kann, d.h. nicht mehr nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Jedem Arbeitgeber ist daher zu empfehlen, von der Kürzungsmöglichkeit des § 17 Abs. 1 BEEG so früh wie möglich Gebrauch zu machen. Ist das Arbeitsverhältnis erst einmal beendet, ist eine Kürzung nicht mehr möglich, sodass die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter gegebenenfalls noch vollen Urlaubsanspruch hat. Die Kürzung sollte aus Beweis Zwecken immer schriftlich erklärt werden, wobei sich der Arbeitgeber den Empfang der Erklärung durch Empfangsbekanntnis bestätigen lassen sollte.

**Peter Ihle, Hauptgeschäftsführer**

# Konzept Okklusionsschiene

## Basistherapie bei schmerzhaften kranio-mandibulären Dysfunktionen

Schmerzreduktion oder Schmerzbe-seitigung ist das ursprüngliche und vordergründige Ziel zahnärztlicher Behandlungen. Dieser Anspruch trifft in besonderem Maße auf die Verwendung von Okklusionsschienen bei der Behandlung schmerzhafter kranio-mandibulärer Dysfunktionen (sCMD) zu, deren Grundlagen dieses Buch im Rahmen eines besonderen Konzepts vermitteln möchte:

Der erste Teil des Werkes gibt nach einer Einführung in das Thema klinische Handlungsanweisungen auf einfachstem Level, gleichwohl getragen von hoher externer Evidenz („To-Do“-Kochrezept). Auf erweiterte wissenschaft-



liche Hintergründe, wie Risiken, Ätiologie, spezielle diagnostische Verfahren und Neurobiologie, wird im zweiten Buchteil ausführlich eingegangen. Die Inhalte dieses Werkes fußen auf dem aktuellsten Stand der wissenschaftlichen Fachliteratur und folgen den Grundsätzen der evidenzbasierten Medizin.

**Verlagsangaben**

Quintessenz Verlags-GmbH, 1. Auflage 2016, Buch, Hardcover, 21 x 28 cm, 240 Seiten, 253 Abbildungen; ISBN 978-3-86867-344-9; 118 Euro.

# Haftung von Angestellten

## Unfälle bei Mitarbeitern untereinander in Zahnarztpraxen

Es kommt immer wieder vor, dass sich Mitarbeiter in Zahnarztpraxen (angestellte Zahnärzte, ZFAs, Lehrlinge) untereinander schädigen, z. B. in dem der angestellte Zahnarzt die ZFA mit dem Skalpell oder einem Bohrer verletzt. Wenn es keine großen Schmerzen und keine bleibenden Folgen gibt, lässt man das meist auf sich beruhen, d. h. der Geschädigte stellt keine Ansprüche, da man sich ja gut versteht. Anders sieht es aus, wenn es um bleibende oder schwerere Schäden geht, zum Beispiel um Narben oder Infektionen. Dann wird der Geschädigte Ansprüche gegen den Schädiger geltend machen. So etwas ist natürlich dem Betriebsklima sehr abträglich.

Um Rechtsstreite unter Arbeitnehmern möglichst zu vermeiden, hat der Gesetzgeber in § 105 SGB VII einen Haftungsausschluss geschaffen. Danach haften „Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebes verursachen“, nur, wenn sie vorsätzlich handeln. Stattdessen haftet die gesetzliche Unfallversicherung nach §§ 26 ff. SGB VII.

Allerdings muss man wie so oft den Gesetzestext genau lesen: Die zitierte Regelung gilt nur, wenn die Schädigung „durch eine betriebliche Tätigkeit“ erfolgt. Dazu reicht es nicht, dass sie im Betrieb, also in der Zahnarztpraxis,

erfolgt. So sind zum Beispiel Schädigungen in der Mittagspause grundsätzlich nicht erfasst. Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein hatte jetzt einen Grenzfall zu entscheiden (Az. 1 Sa 247/15).

Es ging darum, dass der Fahrer eines Gabelstaplers im Rahmen seiner Arbeit einen Kollegen aus Spaß in die Brust zwicken wollte und dazu dicht an ihn heran fuhr. Dabei fuhr er ihm über den Fuß, was zu Knochenbrüchen führte. Das Gericht entschied, dass es sich dabei nicht um eine betriebliche Tätigkeit gehandelt hat, vielmehr geschah dies nur „anlässlich“ einer betrieblichen Tätigkeit – schließlich war dem Gabelstaplerfahrer ja von seinem Chef aufgetragen worden, mit dem Gabelstapler Waren zu transportieren und nicht seinen Kollegen in die Brust zu zwicken. Deshalb musste der Gabelstaplerfahrer dem geschädigten Arbeitskollegen ein Schmerzensgeld zahlen.

Deshalb sollte jeder Angestellte überprüfen, ob er ausreichend haftpflichtversichert ist und die Versicherung auch solche Unfälle im Betrieb erfasst, die nur „anlässlich“ seiner Berufstätigkeit passieren.

**Dr. med.dent. Wieland Schinnenburg**  
**Rechtsanwalt Fachanwalt für Medizinrecht**  
[www.rechtsanwalt-schinnenburg.de](http://www.rechtsanwalt-schinnenburg.de)

# Zulassungsrecht erläutert

## Zulassungsverordnung mit den Vorschriften des SGB V



Andreas Ladurner, Verlag C.H. BECK 2017; Buch. XXV, 900 Seiten in Leinen; ISBN 978-3-406-69021-1; 99 Euro

Der neue Kommentar erläutert das ärztliche Zulassungsrecht aus einer Hand. Es werden sowohl die Zulassungsverordnung für Ärzte und Zahnärzte als auch die korrespondierenden Vorschriften im Sozialgesetzbuch V (SGB V) in einem Werk zusammenhängend und auf neuestem Stand behandelt. Die Bezüge zur Bedarfsplanungsrichtlinie und zum Bundesmantelvertrag sind umfassend berücksichtigt.

Der Kommentar erläutert wissenschaftlich fundiert und zugleich an den Belangen der Praxis ausgerichtet die für die Teilnahme an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung relevanten Vorschriften. Dazu gehören die Regelungen über die Zulassung, die Sonderbedarfszulassung, die Ermächtigung, das Job-Sharing, den Vertragsarztsitz und die Berufsausübungsgemeinschaft. Ebenso werden die Bedarfs-

planung und das Verfahren vor dem Zulassungs- und Berufungsausschuss dargestellt.

Neben den Vorschriften für die niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte behandelt der Kommentar ausführlich die Sonderregelungen für Medizinische Versorgungszentren (MVZ) und für Psychotherapeuten. Ebenfalls kommentiert ist die Ermächtigung z. B. der Krankenhäuser, Hochschulambulanzen und stationären Pflegeeinrichtungen. Der Kommentar gibt einen konzentrierten Überblick über die aktuelle Rechtslage. Das Werk berücksichtigt sowohl die neueste Rechtsprechung als auch das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz. Das Werk zeichnet sich durch klare, an der jeweiligen Norm ausgerichtete Gliederung und gute Verständlichkeit aus.

Vorteile auf einen Blick

- umfassende, praxisorientierte Erläuterung des ärztlichen Zulassungsrechts
- Erläuterung der Zulassungsverordnungen und der korrespondierenden Vorschriften des SGB V
- Berücksichtigung der Bezüge zur Bedarfsplanungsrichtlinie und zum Bundesmantelvertrag Ärzte
- systematische Auswertung von Rechtsprechung und Literatur

**Verlagsangaben**

# Grundpfeiler des Sozialrechts

## Neuer Kommentar erscheint in einem Band

Das SGB V regelt das Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung und stellt damit einen Grundpfeiler des geltenden Sozialrechts dar. In dem neu erscheinenden Kommentar erläutern ausgewiesene Experten des Krankenversicherungsrechts das SGB V durchgängig fundiert und prägnant anhand der sich in der Praxis stellenden Probleme in einem Band. Dabei legt der Kommentar besonderen Wert auf die systematische Erfassung der unterschiedlichen Regelungsmaterien des Rechts der GKV und auf eine solide Auswertung der maßgeblichen Rechtsprechung.

Schwerpunkte der Kommentierung sind:

- versicherter Personenkreis,
- Leistungsrecht,
- Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern,
- Verbände der Krankenkassen,
- Finanzierung.

Ein umfassendes Sachregister hilft beim raschen Auffinden der gesuchten Information.

Vorteile auf einen Blick:

- fachlich besonders ausgewiesene Autoren aus Wissenschaft und Rechtspraxis,
- klare Ausrichtung an den Problemen der Praxis.

**Verlagsangaben**



Becker/Kingreen; SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung - Kommentar, C.H. BECK, 5., neu bearbeitete Auflage 2017; Buch, 2237 Seiten; ISBN 978-3-406-69201-7; 129 Euro

# Wir gratulieren zum Geburtstag

## Im Februar und März vollenden

### das 85. Lebensjahr

Zahnärztin Maria Helm (Bergen)  
am 16. Februar,  
Dr. Dietrich Jacobs (Gützkow)  
am 18. Februar,

### das 80. Lebensjahr

Zahnarzt Jürgen Schuchardt (Wismar)  
am 22. Februar,

### das 75. Lebensjahr

Zahnärztin Hannelore Kaminski  
(Adamshoffnung)  
am 22. Februar,  
Dr. Jörg Hannemann (Rostock)  
am 26. Februar,  
Dr. Ilmar Eva Klagge (Greifswald)  
am 28. Februar,  
Dr. Margret Rada (Waren)  
am 2. März,

### das 70. Lebensjahr

Dr. Ilona Göseke (Rostock)  
am 9. Februar,

Dr. Edda Krüger (Neubrandenburg)  
am 11. Februar,  
Zahnärztin Roswitha Haedrich (Jatznick)  
am 19. Februar,

### das 65. Lebensjahr

Zahnärztin Anita Lukas (Raben Steinfeld)  
am 6. März,

### das 60. Lebensjahr

Dr. Sylvia Brepohl (Kühlungsborn)  
am 9. Februar,  
Zahnarzt Jörg Kempin (Bergen)  
am 17. Februar,  
Zahnärztin Kerstin Schulze (Wismar)  
am 25. Februar,  
Dr. Heidemarie Winter (Mönkebude)  
am 5. März,

### das 50. Lebensjahr

Dr. Karolin Kleist (Warnemünde)  
am 4. März und  
Dr. Maren Bruckert (Burg Stargard)  
am 4. März

## Wir gratulieren herzlich und wünschen Gesundheit und Schaffenskraft.

Hinweis zur Veröffentlichung der Geburtsdaten: Es wird gebeten, dass diejenigen Kammermitglieder, die eine Veröffentlichung ihrer Geburtsdaten nicht wünschen, dies rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor dem Jubiläum) dem Referat Mitgliederwesen der Zahnärztekammer M-V, Jana Voigt, Tel. 0385/59108-17, mitteilen.

Wir trauern um

**Prof. Dr. Dr. Gert-Horst Schumacher**  
Rostock

geb. 21. Mai 1925  
gest. 13. Januar 2017

Wir werden ihm ein ehrendes  
Andenken bewahren.

Zahnärztekammer  
Mecklenburg-Vorpommern

Kassenzahnärztliche Vereinigung  
Mecklenburg-Vorpommern



Mecklenburg-Vorpommersche Gesellschaft  
für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde  
an den Universitäten Greifswald und Rostock e.V.



## Einladung

zum **22. Greifswalder Fachsymposium**  
der **Mecklenburg-Vorpommerschen Gesellschaft**  
für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde  
an den **Universitäten Greifswald und Rostock e.V.**

am **24.06.2017** von **9.00 bis 15.30 Uhr**  
im **Vortragssaal des Alfried Krupp Wissenschaftskollegs Greifswald**

**Thema: „Unverträglichkeiten dentaler Materialien“**

**Wissenschaftliche Leitung: Priv.-Doz. Dr. Torsten Mundt**

- 9.00 Uhr **Priv.-Doz. Dr. Torsten Mundt (Greifswald)**  
Einführung in das Thema
- 9.15 Uhr **Prof. Dr. Reiner Biffar (Greifswald)**  
Materialunverträglichkeiten – diagnostische und therapeutische  
Möglichkeiten
- 10.00 Uhr **Prof. Dr. Franz-Xaver Reichl (München)**  
Amalgam ist out- mit Komposit wird alles besser!?
- 10.45 Uhr **Diskussion und Pause**
- 11.15 Uhr **Prof. Dr. Karl-Friedrich Krey (Greifswald)**  
Neue Werkstoffe in der Kieferorthopädie
- 12.00 Uhr **Dr. Tobias Fretwurst (Freiburg/Breisgau)**  
Periimplantitis: Allergie, bakterielle Infektion oder  
Fremdkörperreaktion?
- 12.45 Uhr **Diskussion und Mittagspause**
- 13.30 Uhr **Priv.-Doz. Dr. Torsten Mundt (Greifswald)**  
**Korreferent des Alumni-Vereins der Greifswalder Masterstudenten**  
Fallstricke in der Therapie bei Materialunverträglichkeiten
- 14.15 Uhr **Dr. Martin Gunga (Lippstadt)**  
Nicht jeder Problempatient ist psychisch erkrankt und nicht jeder  
psychisch Erkrankte macht Probleme
- 15.05 Uhr **Abschlussdiskussion**

**Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, bitten wir um eine kurze Anmeldung an Frau Uta  
Gotthardt, Poliklinik für MKG-Chirurgie, Walther-Rathenau-Str. 42a, 17475 Greifswald, Tel.:  
03834- 867180, Fax: 03834 - 867183, Email: [uta.gotthardt@uni-greifswald.de](mailto:uta.gotthardt@uni-greifswald.de)**

**Anmelde- und Überweisungsschluss: 30.04.2017**

Tagungsgebühr: Mitglieder der M/V Gesellschaft: 80,00 €, Nichtmitglieder: 100,00 €

Zahlung an: Universitätsmedizin Greifswald, Sparkasse Vorpommern,

IBAN: DE46 1505 0500 0230 0054 54, Verwendungszweck: DS10109000 – Fachsymposium.

**Die Anmeldung wird erst nach Überweisung der Tagungsgebühr wirksam!** Später

eingehende Anmeldungen können aus Kapazitätsgründen nicht berücksichtigt werden.